



## Die Weiße Mappe 2010

Zu den folgenden in der ROTEN MAPPE 2010  
vorgelegten Beiträgen hat die Landesregierung keine Antwort formuliert:  
205/10, 206/10

Niedersächsischer Heimatbund e.V. (NHB)  
Landschaftstraße 6 A, 30159 Hannover  
Telefon: (0511) 3 68 12 51, Telefax (0511) 3 63 27 80  
Heimat@niedersaechsischer-heimatbund.de  
www.niedersaechsischer-heimatbund.de  
Geschäftsführer: Dr. Wolfgang Rüter, Probsthagen

Der Niedersächsische Heimatbund e.V. wird mit Mitteln des Landes Niedersachsen gefördert.

# **Die WEISSE MAPPE 2010**

**Antwort der Niedersächsischen Landesregierung  
auf die ROTE MAPPE 2010  
des Niedersächsischen Heimatbundes e.V. (NHB)**

**überreicht durch Herrn Ministerpräsident Christian Wulff  
auf dem 91. Niedersachsentag in Verden (Aller)  
in der Festversammlung am Sonnabend, dem 08. Mai 2010**

## Inhaltsverzeichnis

### ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

Stiftung Heimat Niedersachsen <i>Heimat-Kultur-Natur</i> : Errichtung und feierlicher Gründungsakt (101/10)	4
Institutionelle Förderung des Niedersächsischen Heimatbundes durch das Land Niedersachsen (102/10)	4
Zur Situation der Zeitschrift NIEDERSACHSEN (103/10)	4

### NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

#### GRUNDSÄTZLICHES

Die unangenehmen Folgen der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben im Zuge der Verwaltungsreform(201/10)	4
Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Niedersachsen: Nur entbehrlich oder unerwünscht? (202/10)	4
Das Land Niedersachsen will die eigene Landschaftsplanung unterbinden (203/10)	5
Beschleunigung des „Repowering“ von Windkraftanlagen in Niedersachsen (204/10)	6

#### SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT

„Ranger“ in Nationalparks und Biosphärenreservaten (207/10)	6
Die Tourismusplanung des Landkreises Goslar für den Naturpark und den Nationalpark „Harz“ (208/10)	6
„Wälder für Niedersachsen“: Ein Positionspapier des Landwirtschaftsministeriums zur Konsensbildung (209/10)	7
Wild statt Wald: Wenn Reh und Hirsch dem Waldbau keine Chance lassen (210/10)	7

#### EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

Ortsumgehung Celle: Eine unendliche Geschichte (211/10)	8
Planung eines Bürgerwindparks in der Gemeinde Stedesdorf, Landkreis Wittmund (212/10)	8
Schonung des Landschaftsbildes bei der Ausweisung neuer Baugebiete und bei Flurordnungen (213/10)	9
Keine Aufspülung der geschützten Salzwiesen des Dollarts mit Baggergut aus der Ems, Landkreis Leer (214/10)	10
Emsstau Juni 2009: Dokumentation der Naturschutzverbände zu den Auswirkungen im Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ nicht erlaubt (215/10)	10

#### ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN

Wettbewerb „Spurensuche in Dorf und Flur“ (216/10)	10
Sanierung historischer Trockenmauern aus Sandstein in Neuhaus im Solling, Landkreis Holzminden (217/10)	10
Erhaltung der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn, Landkreis Schaumburg (218/10)	10

### DENKMALPFLEGE

#### GRUNDSÄTZLICHES

Berufung und Arbeitsaufnahme der Landesdenkmalkommission (301/10)	10
Evaluierung und Sicherung der Beratungs- und Fachkompetenz der Denkmalschutzbehörden ( <i>Nachfrage zu WEISSE MAPPE 302/09</i> ) (302/10)	10
Aus- und Weiterbildung der in der Denkmalpflege Tätigen (303/10)	11
Abgerissen und vergessen oder zumindest durch Wort und Bild für die Nachwelt dokumentiert? Zur Notwendigkeit der Dokumentation aufgebener Baudenkmale (304/10)	11
Der Monumentendienst Weser-Ems – ein Modell für Niedersachsen (305/10)	11

„Wettbewerb zur energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden in der Verdener Altstadt“ (306/10)	12
Erhaltung kommunaler Denkmäler freiwillige Leitung? Grube Samson der Gemeinde St. Andreasberg, Landkreis Goslar, als Beispiel. ( <i>Nachfrage zu 309/09</i> ) (307/10)	12
Der Verlust des denkmalwerten Neptunhauses in Emden. Folge der eingestellten Denkmalinventarisierung? (308/10)	12
Verhinderung von Abrissen denkmalwerter Gebäude in Oldenburg durch gezielte Nachinventarisierung (309/10)	12

#### EINZELFÄLLE BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE

Verkauf von landeseigenen Immobilien und die Auswirkungen auf die Denkmalpflege.	
Der Fall der Domäne Heidbrink bei Polle, Landkreis Holzminden (310/10)	13
Zur laufenden Renovierung des Okerhochhauses der TU Braunschweig (311/10)	13
Kurpark Bad Nenndorf: das traurige Ende eines Gartenkunstwerks aus der Zeit der frühen Landschaftsgärten in Deutschland (312/10)	14
Immer wieder: Das Celler Schloss (313/10)	14
Hannover – Herrenhausen: Das Schloss und seine Nebengebäude! (314/10)	14
Verliert Limmer seine Industriedenkmäler, verliert Limmer sein Gesicht?	
Drohender Abriss des Contikomplexes in Hannover-Limmer. (315/10)	14
Telegraphenturm des Optischen Telegraphen von 1833 in Warbsen, Gemeinde Bevern, LK Holzminden (316/10)	15
Eitzer Windmühle in Sudwalde, Landkreis Diepholz (317/10)	15
Abbruch der Windmühle in Völlenerfehne, Landkreis Leer (318/10)	15
Der Fall Wunstorf. (Wiederaufnahme von Beitrag 308 der ROTEN MAPPE 2009) (319/10)	15
Erhaltungsmaßnahmen der Klosterkammer Hannover (320/10)	15
Sorge um Kloster Marienwerder: Planungen für einen großvolumigen Erweiterungsbau (321/10)	15
Haus und Garten des Dichters Hermann Allmers in Rechtenfleth, LK Cuxhaven	
( <i>Wiederaufnahme von Beitrag 310 der ROTEN MAPPE 2009</i> ) (322/10)	16
Schellenturm saniert! Bad Pyrmont, Ldkr. Hameln-Pyrmont (323/10)	16

#### BODENDENKMALPFLEGE

Streichung der Stelle eines hauptamtlichen Archäologen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg	
( <i>Nachfrage zur Antwort der Landesregierung auf Beitrag 322 der ROTEN MAPPE 2007</i> ) (324/10)	16
Hügelgräber im Wald (325/10)	16

#### REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

Kommunalarchive in Niedersachsen (401/10)	17
Erlass „Die Region im Unterricht“ (402/10)	17
Kerncurriculum Geschichte, Vorschläge des NHB zu seiner Umsetzung (403/10)	18
Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen (404/10)	18
Hannoversche Museen (405/10)	18
Schaffung eines Forschungs- und Erlebniszentrums Schöningen (406/10)	18
Erhaltung und Nutzung der historischen Hofstelle in Bodenstedt, Gemeinde Vechelde, Landkreis Peine (407/10)	19

#### NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH

Sprachplan oder Sprachgesetz für Transparenz und Verbindlichkeit (501/10)	19
Anreize für Niederdeutsch in der Schule (502/10)	19
Anforderungen gemäß Art. 7 der Europäischen Sprachencharta (503/10)	20
Sicherung von Spracherwerb in den Schulen (504/10)	20
Niederdeutsch an der Universität Oldenburg (505/10)	20
Regionale Kulturförderung: Landesweiter Haushaltstitel (506/10)	20

# ALLGEMEINES ZUR HEIMAT- UND KULTURPFLEGE

## **Stiftung Heimat Niedersachsen**

*Heimat – Kultur – Natur:*

### **Errichtung und feierlicher Gründungsakt**

101/10

Die Gründung der Stiftung wird von Seiten der Landesregierung begrüßt. Das Spendenaufkommen wird zeigen, wie stark der NHB mit seiner Arbeit in der Bürgerschaft Niedersachsens verwurzelt ist.

### **Institutionelle Förderung des Niedersächsischen Heimatbundes durch das Land Niedersachsen**

102/10

Dem Problemaufriss des NHB kann gefolgt werden. Das Problem stellt sich anderen Landesverbänden in gleicher

Weise. Die Dramatik der Landesfinanzen und der Konsolidierungskurs der Landesregierung lassen allerdings für eine Erhöhung der institutionellen Förderung keinerlei Raum.

### **Zur Situation der Zeitschrift NIEDERSACHSEN**

103/10

Das Niveau der Zeitschrift NIEDERSACHSEN ist in der Tat anregend. Ein Abonnement durch alle Ressorts lässt sich angesichts vergleichbarer Fälle nicht rechtfertigen. Wenn alle Mitglieder des NHB und die an der Erhaltung und Gestaltung der niedersächsischen Heimat Interessierten ein Abonnement übernehmen würden, wäre die Zeitschrift hinreichend finanziert.

# NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE

## **GRUNDSÄTZLICHES**

### **Die unangenehmen Folgen der Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben im Zuge der Verwaltungsreform**

201/10

Zum 01.01.2005 und 01.01.2008 sind Naturschutzaufgaben des Landes den Unteren Naturschutzbehörden (i. d. R. Kommunen) gesetzlich zur Erledigung zugewiesen worden.

Das Innenministerium – MI – hat im Jahr 2007 eine Revision der Aufgabenübertragung aus dem Jahr 2005 durchgeführt. Es kam zu dem Ergebnis, dass den Kommunen für die im Rahmen der Kommunalisierung übertragenen Naturschutzaufgaben ein um rd. 0,94 Mio. € erhöhter Kostenausgleich zusteht. Darüber hinaus wird ein pauschaler Ausgleichsbetrag von 1,373 Mio. € für die zum 01.01.2008 übertragenen Teilaufgaben gewährt. Die Zahlung dieser Beträge erfolgt, in 2010 durch die Änderung des Niedersächsischen Finanzverteilungsgesetzes.

Auf Grund der Feststellung des Landesrechnungshofes in seinem Jahresbericht 2009 hat der Landtag am 29.10.2009 die Beschlussempfehlung des Ausschusses für Haushalt und Finanzen – AfHuF vom 21.10.2009 (LT-Drs. 16/ 1764) nebst Anlagen angenommen. Darin empfiehlt der AfHuF, eine begleitende Erhebung im Jahr 2010 durchzuführen und zu prüfen, ob der festgesetzte Kostenausgleichsbetrag dem Konnexitätsprinzip gerecht wird. Darüber hinaus sei festzustellen, inwieweit sich die in den Jahren 2005 und 2008 vorgenommene Kommunalisierung von Naturschutzaufgaben unter Berücksichtigung der künftigen europarechtlichen Verpflichtungen zur Sicherung von Natura 2000 und zur Erhaltung der biologischen Vielfalt für das Land als wirtschaftlich darstellt.

Derzeit wird u.a. mit dem Landesrechnungshof und den Kommunalen Spitzenverbänden an einem Konzept gearbeitet, um die gestellten Fragen des Landtages zu beantworten.

Erst wenn die Erkenntnisse aus dieser Erhebung vorliegen, wird die Beantwortung Ihrer Bitte möglich sein.

Der Landtag ist über das Ergebnis der Erhebung zum Mai 2011 zu unterrichten.

### **Die Beteiligung der anerkannten Naturschutzverbände in Niedersachsen: Nur entbehrlich oder unerwünscht?**

202/10

Das Niedersächsische Gesetz zur landesweiten Umsetzung der mit dem Modellkommunen-Gesetz erprobten Erweiterung kommunaler Handlungsspielräume (NEKHG) vom 28. Oktober 2009 ging – ebenso wie das Modellkommunen-Gesetz (ModKG) vom 08. Dezember 2005 selbst – auf Gesetzentwürfe zurück, die seitens der Regierungsfractionen in den Landtag eingebracht wurden. In beiden Gesetzgebungsverfahren wurden vom zuständigen Landtagsausschuss Anhörungen der Betroffenen durchgeführt. Die Landesregierung hatte hierauf keinen Einfluss. Das ModKG und das NEKHG bezwecken einen Regelungsabbau und insbesondere die Ermöglichung größerer Handlungsspielräume für die Kommunalverwaltungen bei der Erledigung ihrer Aufgaben (vgl. LT-Drucks. 16/1497). Im Rahmen des Gesetzgebungsverfahrens wurde bezüglich der Regelungen zur Beteiligung der Naturschutzverbände auch der Bund für Umwelt und Naturschutz Deutschland angehört. Er hatte in seiner Stellungnahme bereits die Beschränkung der Beteiligung der Naturschutzverbände auf UVP-pflichtige Maßnahmen kritisiert. Die außerordentlich angespannte Haushaltslage nahezu aller Kommunen im Lande Niedersachsen mache es jedoch erforderlich, jede Möglichkeit zu Kostenreduzierungen und Verfahrenserleichterungen für die Kommunen zu nutzen. In Abwägung der Belange der Naturschutzverbände zu den Interessen an und der Notwendigkeiten zur Verschlinkung der Verfahrensabläufe und damit insgesamt zu einer kostengünstigeren Gestaltung der Verwaltung hat

der Gesetzgeber sich für die Beschränkung der Beteiligung der Naturschutzverbände entschieden.

An die Stelle der landesrechtlichen Regelung der Beteiligungstatbestände nach § 60 a des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in seiner bis zum 28. Februar 2010 geltenden Fassung ist § 63 Abs. 2 des am 01. März 2010 in Kraft getretenen (neuen) Bundesnaturschutzgesetzes gerückt.

§ 39 Abs. 1 des Entwurfs eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, LT-Drs. 16/1902) mit Beschränkungen der Beteiligungstatbestände nach § 63 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 dieses (neuen) Bundesnaturschutzgesetzes ist auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (LT-Drs. 16/2189) gestrichen worden und im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) nicht mehr erhalten.

Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (LT-Drs. 16/2216) heißt es dazu:

„Der Ausschuss empfiehlt auf Vorschlag der Fraktionen von CDU und FDP, die Abweichungsregelung des Absatzes 1, die die bundesrechtlichen Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 BNatSchG eingeschränkt hätte, ersatzlos zu streichen und folgt damit den in der Anhörung zu dem Gesetzentwurf vielfach geltend gemachten Bedenken. Der Ausschuss ist zudem der Auffassung, dass die Regelung rechtliche Probleme mit sich gebracht hätte: Zum einen ist die Regelungstechnik sehr kompliziert. Für die Rechtsanwender wäre kaum noch nachvollziehbar gewesen, in welchen Fällen Mitwirkungsrechte bestanden hätten. Zum anderen war auch unklar, wie sich die in Absatz 1 vorgenommene Beschränkung der bundesrechtlichen Mitwirkungsrechte auf die ebenfalls bundesrechtlich geregelten Klagerechte (vgl. § 64 BNatSchG) ausgewirkt hätte. Die Gesetzgebungskompetenz des Bundes für die Verbandsklage ergibt sich – anders als für das übrige Naturschutzrecht – aus Artikel 74 Abs. 1 Nr. 1 GG („gerichtliches Verfahren“).

Die aufgrund dieses Kompetenztitels erlassenen Regelungen sind generell – wie schon nach bisheriger Rechtslage – abweichungsfest. Spielraum für gesetzgeberisches Tätigwerden für die Länder besteht nur insoweit, als sie nach § 64 Abs. 3 BNatSchG weitere Rechtsbehelfe zulassen können, wenn sie landesrechtlich nach § 63 Abs. 2 Nr. 8 BNatSchG weitere Mitwirkungsrechte eingeräumt haben (vgl. auch Egener/Fuchs, Naturschutz- und Wasserrecht 2009, Schnelleinstieg für Praktiker, Erläuterungen zu § 64 Rn. 4). Man könnte zwar die Auffassung vertreten, dass die Bezugnahme des § 64 Abs. 1 BNatSchG auf die Mitwirkungsrechte des § 63 Abs. 2 Nrn. 5 bis 7 BNatSchG so auszulegen sei, dass nur die Mitwirkungsrechte in der von den Ländern durch die Inanspruchnahme ihres Abweichungsrechts modifizierten Form gemeint seien. Es wäre nach Auffassung des Ausschusses aber nicht zwingend, dass ein Verwaltungsgericht einer derartigen Rechtsauffassung folgen würde, da die Länder dann mittelbar doch die Möglichkeit hätten, von Regelungen des Bundes über das gerichtliche Verfahren abzuweichen. Für denkbar hielt der Ausschuss aus diesem Grund auch eine Auffassung, nach der die in § 64 BNatSchG genannten Klagerechte den Naturschutzvereinigungen unab-

hängig von landesrechtlichen Mitwirkungsregelungen zustünden. Bei einer solchen Auslegung hätten diese dann die Möglichkeit, unabhängig von Präklusionsvorschriften und mit einer verlängerten Frist (ein Jahr ab Kenntnis oder möglicher Kenntnisnahme) umfassend vorzutragen (vgl. § 64 Abs. 2 BNatSchG i. V. m. § 2 Abs. 3 und 4 Satz 1 Umwelt-Rechtsbehelfsgesetz). Eine solche – wenig nachvollziehbare – Regelung wollte der Ausschuss vermeiden.

Einem noch weitergehenden Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 1, mit dem der bundesrechtliche Mitwirkungskatalog entsprechend der bisherigen niedersächsischen Rechtslage ergänzt werden sollte, ist die Ausschussmehrheit nicht gefolgt.“

Die Beteiligungsfristen nach § 39 Abs. 5 Satz 2 und 3 des Entwurfs sind auf der Grundlage der Beschlussempfehlung im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 als § 38 Abs. 4 Satz 2 und 3 wie folgt geregelt worden:

„Die Frist zur Stellungnahme beträgt zwei Monate für Vorhaben, die nach dem Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung oder nach dem Niedersächsischen Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung in der jeweils geltenden Fassung UVP-pflichtig sind. Sie kann auf Antrag verlängert werden, wenn dadurch keine Verzögerung des Verfahrens zu erwarten ist.“

Im Schriftlichen Bericht zum Entwurf eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts (LT-Drs. 16/2216) heißt es dazu:

„Die Änderungen in Absatz 5 Sätze 2 und 3 beruhen auf einem Änderungsvorschlag der Regierungsfractionen, mit dem Anregungen aus der durchgeführten Anhörung aufgegriffen werden sollen. Satz 2 soll dabei dem Umstand Rechnung tragen, dass UVP-pflichtige Vorhaben häufig besonders kompliziert sind. Die Frist zur Stellungnahme soll daher schon in der Regel zwei Monate betragen. Nach Satz 3 kann auf Antrag Fristverlängerung ohne zeitliche Begrenzung gewährt werden (Ermessen der Behörde). Voraussetzung ist allerdings, dass es dadurch nicht zu einer Verzögerung des Verfahrens kommt.

Einem noch weitergehenden Änderungsvorschlag der Fraktion der Grünen zu Absatz 5, der generell eine Frist zur Stellungnahme von zwei Monaten vorsah, ist der Ausschuss hingegen mehrheitlich nicht gefolgt.“

#### **„Das Land Niedersachsen will die eigene Landschaftsplanung unterbinden“** 203/10

§ 3 Abs. 1 des Entwurfs eines Niedersächsischen Ausführungsgesetzes zum Bundesnaturschutzgesetz (Artikel 1 des Entwurfs eines Gesetzes zur Neuordnung des Naturschutzrechts, LT-Drs. 16/1902) hat auf der Grundlage der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Umwelt und Klimaschutz (LT-Drs. 16/2189) im Niedersächsischen Ausführungsgesetz zum Bundesnaturschutzgesetz vom 19. Februar 2010 (Nds. GVBl. S. 104) folgende Fassung erhalten: „Für die Aufstellung des Landschaftsprogramms ist die oberste Naturschutzbehörde zuständig.“

Der Vorwurf, das Land wolle die eigene Landschaftsplanung unterbinden, ist unbegründet. Eine Fortschreibung des

Landschaftsprogramms vom 18. April 1989 ist allerdings nicht vorgesehen.

### **Beschleunigung des „Repowering“ von Windkraftanlagen in Niedersachsen**

204/10

Die Landesregierung dankt dem Niedersächsischen Heimatbund für die wichtigen Anregungen im Bereich der Windenergienutzung und freut sich, dass Sie die Gelegenheit für die Anhörung im Niedersächsischen Landtag genutzt haben. Klimawandel und CO<sub>2</sub>-Ausstoß sind die prägenden Umweltthemen der letzten Jahre und sowohl auf politischer als auch auf gesellschaftlicher Ebene präsent. Der Beschluss der EU-Mitgliedsstaaten die Emission von CO<sub>2</sub> zu minimieren und den Versorgungsanteil durch regenerative Energien auf zwanzig Prozent bis zum Jahre 2020 zu erhöhen, stellt auch die Landesraumordnung vor wichtige Aufgaben.

Der rasante Ausbau der Windenergienutzung und die permanente technische Weiterentwicklung der Anlagen haben unbestritten Auswirkungen auf das Landschaftsbild. Niedersachsen ist auf Grund seiner Windhöflichkeit jedoch prädestiniert für die Nutzung der Windenergie und der weitere Ausbau ist zum Erreichen der Klimaschutzziele unabdingbar. Die Landesregierung befürwortet auch deshalb die verstärkte Windenergienutzung, da es derzeit auch noch an geeigneten Alternativen zur Erreichung der übergeordneten klimapolitischen Zielsetzungen fehlt. Dabei kann es zu Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes und zur Störung vieler Mitbürgerinnen und Mitbürger bei ihrer visuellen Wahrnehmung kommen. Eine jeweilige Abwägung des Vorhabens gegenüber den vielschichtigen Schutzgütern und Belangen wird deshalb sorgfältig durchgeführt.

Die Hauptaufgabe der Landesraumordnung in diesem Themenbereich ist, den Nutzen der Windenergie mit den unvermeidbaren Auswirkungen auf den Menschen und die Natur in Einklang zu bringen. Der Zielsetzung der EU für den Bereich der regenerativen Energien fällt dabei eine hohe Priorität zu. Die raumverträgliche Umsetzung wird durch die niedersächsische Landesplanung unterstützt.

Die vom Heimatbund angesprochenen Probleme, die sich auf Grund der Maßnahmen zum Repowering von Anlagen und der damit ggf. verbundenen Größensteigerung von Altanlagen ergeben, sind in der Landesraumordnung bekannt. Das gilt auch für das Thema der Windenergienutzung im Wald. Die aktuelle Fortschreibung des Landes-Raumordnungsprogramms bietet die Gelegenheit, verträgliche Lösungen zu dieser Thematik zu diskutieren. Die Landesregierung geht davon aus, dass sich der Niedersächsische Heimatbund dabei konstruktiv einbringen wird.

### **SCHUTZ, PFLEGE UND ENTWICKLUNG VON NATUR UND LANDSCHAFT**

#### **„Ranger“ in Nationalparks und Biosphärenreservaten**

207/10

Nationalparks und Biosphärenreservate bieten die Möglichkeit, Natur und Landschaft mit allen Sinnen zu erleben, ökologische Zusammenhänge zu erkennen und von der Natur zu

lernen. Eine umfassende Informations-, Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit mit interessanten Angeboten für die örtliche Bevölkerung und für die Besucher der jeweiligen Schutzgebiete ist daher essenzieller Bestandteil jeder Nationalpark- bzw. Biosphärenreservatsarbeit.

Um Menschen den Zugang zur Natur zu ermöglichen und das Naturerleben und die Umweltbildung zu fördern, steht eine breit gefächerte Palette von Instrumenten zur Verfügung. Die Landesregierung hat in der Vergangenheit stets darauf geachtet, dass bei den Großschutzgebieten ein sinnvoller Mix verschiedener Informations- und Bildungsangebote zur Verfügung steht. Eine Naturwacht bzw. Nationalparkwacht bestehend aus hauptamtlichen Rangern, die als Ratgeber, Naturführer und Wissensvermittler für die Besucher und als Gebietsbetreuer tätig sind, ist nur eine der vielfältigen Optionen. Von herausragender Bedeutung für die Informations- und Bildungsarbeit und die Gebietsüberwachung sind auch die vielen ehrenamtlichen und hauptamtlich tätigen Kräfte der Natur- und Umweltverbände, sonstiger Vereine und Gruppen sowie der Kommunen in den Informations-, Bildungs- und Tourismuseinrichtungen vor Ort.

Im länderübergreifenden Nationalpark Harz gibt es zurzeit 39 hauptamtliche Ranger, von denen 23 aus dem niedersächsischen Landeshaushalt finanziert werden. Hinzu kommen Kräfte aus den Informationseinrichtungen und speziell geschulte ehrenamtliche Nationalpark-Waldführer. Im Nationalpark Niedersächsisches Wattenmeer sind sechs Nationalparkwarte hauptamtlich eingesetzt.

Außerdem leisten die Nationalparkzentren und Nationalparkhäuser sowie Zivildienstleistende bei der Nationalparkverwaltung, Wattführer u. a. ihren Beitrag zur Informations- und Bildungsarbeit. Was den Aspekt des Weltnaturerbegebietes Wattenmeer betrifft, werden derzeit strategische und projektbezogene Überlegungen zur Steigerung der internationalen Bekanntheit des Gebietes, zum Naturerleben sowie zur Öffentlichkeits- und Bildungsarbeit entwickelt. Im Biosphärenreservat Niedersächsische Elbtalauwe existiert eine zurzeit aus neun Personen bestehende ehrenamtliche Landschaftswacht, die von der Biosphärenreservatsverwaltung berufen wird und die die Gebietsbetreuung sicherstellt. Außerdem gibt es hier 20 zertifizierte Gästeführer.

So wünschenswert ein Zuwachs an hauptamtlichen Rangern aus fachlicher Sicht auch sein mag, kann bei realistischer Betrachtung nicht außer Acht gelassen werden, dass die angespannte Haushaltslage des Landes Niedersachsen es nicht zulässt, in allen drei Großschutzgebieten flächendeckend hauptamtliche Ranger mit hohem dauerhaften Kostenaufwand vorzuhalten.

### **Die Tourismusplanung des Landkreises Goslar für den Naturpark und den Nationalpark „Harz“**

208/10

Der Harz als nördlichstes deutsches Mittelgebirge bietet mit seinen interessanten Landschaftsformen und Lebensräumen, seiner vielfältigen Pflanzen- und Tierwelt und seinen zahlreichen Erlebnisangeboten sehr gute Voraussetzungen für eine Erfolg versprechende touristische Entwicklung.

Mit dem langfristig angelegten „Masterplan Harz“ sowie dem „Touristischen Zukunftskonzept Harz 2015“ sind von



Landesseite wichtige Grundlagen für touristische Planungen und Maßnahmen der Kommunen, des Tourismusgewerbes und anderer Akteure vor Ort geschaffen worden. Die Landesregierung begrüßt daher die Initiative des Landkreises Goslar, systematisch die Möglichkeiten und Grenzen der touristischen Entwicklung im Kreisgebiet auszuloten.

Entgegen der Darstellung in der Roten Mappe des Heimatbundes hat der Kreistag Goslar im November 2009 keinen Auftrag zur Erarbeitung einer umfassenden Machbarkeitsstudie erteilt. Der Kreistag hat vielmehr

1. der im Sommer/Herbst 2009 erarbeiteten touristischen Perspektivplanung zugestimmt, in der 16 Suchräume betrachtet, denkbare Projekte dargestellt und erkennbare Nutzungskonflikte bewertet worden sind,
2. mit dem Ziel einer Beschleunigung späterer Genehmigungsverfahren die Erarbeitung einer gutachtlichen Naturraumbewertung für diejenigen potenziellen Vorhaben beschlossen, die ohne bauleitplanerische Vorbereitung möglich sind und
3. die Verwaltung beauftragt, für Projekte, die einen raumordnerischen oder bauleitplanerischen Vorlauf benötigen oder aufwändige Prüfungen (z. B. Umweltverträglichkeitsprüfung, FFH-Verträglichkeitsprüfung) erfordern, im konkreten Nachfragefall von Investoren praxismögliche Lösungsmöglichkeiten unter Beachtung des Natur- und Landschaftsschutzes zu erarbeiten.

Der Landkreis Goslar hat einen Runden Tisch eingerichtet, der im Februar 2010 erstmals getagt hat. Der Runde Tisch soll eine frühzeitige Einbindung u. a. der Gemeinden, der Nationalparkverwaltung Harz, der Forstämter und der Verbände bei den weiteren Überlegungen sicherstellen. Auch Aspekte des Natur- und Landschaftsschutzes werden bei der weiteren Diskussion eine wichtige Rolle spielen. Was das Landschaftsschutzgebiet „Harz“ betrifft, ist der Erlass einer neuen LSG-Verordnung nach Abschluss des Beteiligungsverfahrens voraussichtlich im November 2010 zu erwarten. In Bezug auf Ferienparks und Feriensiedlungen hat der Landkreis mitgeteilt, dass er sich bewusst ist, dass nicht alle diskutierten Standorte auch realisierbar sein werden.

### **„Wälder für Niedersachsen“: Ein Positionspapier des Landwirtschaftsministeriums zur Konsensbildung** 209/10

„Global denken – lokal handeln – Chancen und Risiken erkennen – Verantwortung übernehmen – Zukunft für Menschen gestalten“. Unter diesen Aktionsschwerpunkten strebt das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung für die Zukunft einen Interessenausgleich mit allen Nutzergruppen des Waldes an.

In einer überwältigenden Rücklaufaktion haben von 37 angeschriebenen Verbänden und Institutionen 31 ihre Erwartungen und Vorstellungen in insgesamt 246 Positionen einschließlich Mehrfachnennungen kundgetan. Diese wurden in einem 1. Entwurf eines gemeinsamen Positionspapiers, gegliedert in die fünf Handlungsfelder „Bewirtschaftung und Jagd“, „Schutz, Biodiversität und Klima“, „Arbeit und Einkommen“, „Rohstoffe und Ressourcen“ sowie „Bildung, Erholung und Tourismus“ dargelegt. Neben einem

zukünftigen Leitbild zu jedem Handlungsfeld wurden Positionen und Beiträge dazu formuliert.

Auf dem 1. Niedersächsischen Waldgipfel im Juni 2009 wurde das Positionspapier „Wälder für Niedersachsen – Wald, Forst- und Holzwirtschaft im Wandel“ in einem Diskussionsforum vorgestellt. Die Zukunftsvisionen der Akteure zeigten ein erstaunlich hohes Maß an Übereinstimmung. Aber auch Dissenspunkte wurden angesprochen und nach gemeinsamen Lösungen gesucht. Inhaltlich zeichnet sich ein Bekenntnis zu der schon heute praktizierten nachhaltigen, multifunktionalen und naturnahen Waldbewirtschaftung auf ökologischer Grundlage ab.

Allen Beteiligten muss klar sein, dass das gemeinsame Papier nicht alle Anliegen und Interessen der vertretenden Verbände und Institutionen wiedergeben kann. Gleichwohl belässt es ihnen aber Spielräume, die zur Wahrung und Wahrnehmung der individuellen Interessen benötigt werden. Für Niedersachsen und darüber hinaus wäre es richtungweisend, den gemeinsam formulierten strategischen Handlungsrahmen mit einer Stimme in der Öffentlichkeit zu vertreten.

Das Regierungsprogramm zur Langfristigen Ökologischen Waldentwicklung (LÖWE) bleibt die strategische Grundlage der Waldbewirtschaftung in den Landesforsten. Das Programm wird in Verbindung mit praxisorientierter Forschung und Wissenschaft weiterentwickelt, erprobt und dessen Umsetzung im Landeswald sichergestellt. Die Leistungen und Wirkungen des Programms werden vom Niedersächsischen Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung und den Niedersächsischen Landesforsten regelmäßig dokumentiert, um eine größere Vorbildfunktion zu entfalten.

Es ist vorgesehen, den begonnenen Diskussionsprozess mit den Partnern fortzuführen und den gemeinsamen Abstimmungsprozess bis Mitte des Jahres mit dem Ziel abzuschließen, dass das gemeinsame Positionspapier von möglichst vielen Akteuren mitgetragen und unterzeichnet wird.

### **Wild statt Wald: Wenn Reh und Hirsch dem Waldbau keine Chance lassen**

210/10

Die Niedersächsische Landesregierung stimmt dem Niedersächsischen Heimatbund uneingeschränkt zu, dass der Waldbau nicht durch überhöhte Wildbestände in Frage gestellt werden darf. Dieses trifft besonders für das LÖWE-Programm zu.

Verhindern im Privatwald überhöhte Wildbestände waldbauliche Maßnahmen und werden dadurch die Ziele der Förderrichtlinie und die dort genannten Zweckbindungsfristen nicht erreicht, untersagt die Förderrichtlinie eine Zuwendung durch öffentliche Mittel.

Das ordnungsgemäße Kirren, an das ein strenger Maßstab zu legen ist, hat sich bewährt und bleibt bestehen. Rechtlich zu würdigen sind die unerlaubten Fütterungen. Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung hat Ausführungsbestimmungen zum § 25 (Abschussplan) erlassen, die sowohl der Jagdbehörde als auch dem Waldbesitzer ermöglichen, Weiser für überhöhte Wildbestände zu erkennen.

Findet mit dem getätigten Abschuss die Reduzierung eines überhöhten Wildbestandes nicht statt, kann die Jagdbehörde den Abschussplan heraufsetzen und die Erfüllung des Abschussolls verlangen. Die Jagdbehörde kann bei Nichterfüllung ein Zwangsgeld androhen und einfordern oder sich das erlegte Wild vorzeigen lassen.

Die Wald-Wild-Problematik ist Inhalt der Jagdbehörden dienstbesprechungen und der Fortbildungsveranstaltungen der Landesjägerschaft für Kreisjägermeister, Jägerschaftsvorsitzende und Hegeringleiter.

Das Niedersächsische Ministerium für Ernährung, Landwirtschaft, Verbraucherschutz und Landesentwicklung fordert auch das Gespräch vor Ort unter Einbindung aller Beteiligten, um diese zu sensibilisieren und das Problem gemeinsam langfristig zu lösen. Es sind im letzten Jahr von der obersten Jagdbehörde mit verschiedenen Jagdbehörden, Waldbesitzern und Jägern Brennpunkte vor Ort aufgesucht worden, damit eine Sensibilisierung der Beteiligten erfolgt und um gemeinsam Lösungsvorschläge zu erarbeiten, damit die dort überhöhten Wildbestände abgebaut werden.

## EINGRIFFE IN NATUR UND LANDSCHAFT

### „Ortsumgehung Celle: Eine unendliche Geschichte“ 211/10

Die überdurchschnittlich hoch belasteten Bundesstraßen 3, 191 und 214 sowie drei Landesstraßen laufen sternförmig auf die Stadt Celle zu; im Zentrum der Stadt kommt es zu einer unzutraglichen Konzentration des Straßenverkehrs. Der Bedarfsplan für die Bundesfernstraßen, der Anlage zum Fernstraßenausbaugesetz des Bundes ist, weist für die Umgehung von Celle die erforderlichen Bundesstraßenprojekte in der höchsten Dringlichkeitsstufe „Vordringlicher Bedarf“ aus. Mit den in Planung und in Realisierung befindlichen Maßnahmen wird die Stadt Celle vom Durchgangsverkehr entlastet und damit die bestehenden verkehrlichen Nadelöhre beseitigt.

Die Ortsumgehung (OU) im Zuge der Bundesstraße 3 ist in fünf verkehrswirksame Abschnitte unterteilt. Der erste Abschnitt, die Verlegung der B 3 von Ehlershausen bis südlich Celle, wurde am 3. Juni 2009 für den Verkehr freigegeben. Mit dem Bau des anschließenden Südteils der OU wurde im Juni 2009 begonnen. Für den mittleren Abschnitt wird zurzeit das Planfeststellungsverfahren durchgeführt. Der Nordteil der OU Celle und die anschließende OU von Groß Hehlen befinden sich in der detaillierten technischen Entwurfsbearbeitung.

Wie die langjährigen Planungen zur OU gezeigt haben, lassen sich bei Celle aufgrund der Konzentration von bebauten Flächen und schützenswerten Bereichen Beeinträchtigungen von Schutzgebieten sowie von Kultur- und Sachgütern nicht ausschließen.

Das Westerceller Grabhügelfeld liegt im Südabschnitt der OU. Durch die Straßentrasse wird das Gräberfeld randlich berührt. Bereits mit dem Planfeststellungsbeschluss vom 27.05.2003 zum ersten Abschnitt der OU waren dazu archäologische Erkundungsmaßnahmen festgelegt worden; die Ausgrabungen und Erforschungen im Bereich des Wes-

terceller Grabhügelfeldes wurden vom Landesamt für Denkmalpflege im Jahr 2005 erfolgreich abgeschlossen.

Die Kulturdenkmale „Stadtwüstung Altencelle“ (Tsellis) und „Finkenherd“ sowie der Freitagsgaben, der im Bereich der ausgewiesenen Landschaftsschutzgebiete Vogelschutzgehölz Matthieshagen und Oberes Allertal verläuft, sind durch die OU im Mittelabschnitt betroffen.

Der Planungsträger hat vorgesehen, dass eine archäologische Prospektionen und Beurteilung der Kulturdenkmale erfolgen sollen. Zum Ausgleich von Eingriffe in die Natur und Landschaft sind landschaftspflegerische Maßnahmen geplant.

Die vorgesehenen Kompensationsmaßnahmen sind im derzeit laufenden Planfeststellungsverfahren für den Mittelabschnitt der OU von der Planfeststellungsbehörde zu bewerten. Dazu werden die zuständigen Fachbehörden, Kommunen, Versorgungsunternehmen und anerkannten Verbände angehört und die Bürger wie vom Gesetz vorgesehen beteiligt. Die Vor- und Nachteile der Straßenbaumaßnahme und die Belange der betroffenen Anlieger werden von der unabhängigen Planfeststellungsbehörde in einer Gesamtschau gegeneinander und untereinander abgewogen. Das Ergebnis wird nachvollziehbar im Planfeststellungsbeschluss dokumentiert.

Die geäußerte Sorge, dass Bedenken der Bürger unzureichend Berücksichtigung finden, ist unbegründet.

### Planung eines Bürgerwindparks in der Gemeinde Stedesdorf, Landkreis Wittmund 212/10

Die Landesregierung begrüßt das Engagement des Heimatbundes zum Erhalt unserer Natur- und Kulturlandschaft und der niedersächsischen Identität.

Auf der EU-Ebene ist das Ziel bis zum Jahr 2020 sowohl den Ausstoß von Treibhausgasen, als auch den Primärenergieverbrauch um jeweils zwanzig Prozent zu verringern und gleichzeitig den Anteil von erneuerbaren Energien an der Energieversorgung auf zwanzig Prozent zu erhöhen. Die Umsetzung obliegt den einzelnen Mitgliedsstaaten. In Deutschland liegt auf Grund des föderalen Systems die Zuständigkeit bei den einzelnen Bundesländern. Hauptaufgabe ist es hierbei, die unterschiedlichen Standortpotenziale der einzelnen Länder zu nutzen.

Auf Grund der Windhöffigkeit als Küstenland hat die Nutzung der Windenergie in Niedersachsen einen besonderen Stellenwert und stellt neben der Biomasse die am besten geeignete regenerative Energiequelle dar. Dieses naturräumliche Potenzial Niedersachsens gilt es möglichst umweltverträglich und konfliktminimierend zu nutzen. Der rasante Ausbau der Windenergienutzung stellt dabei die Landesraumplanung vor große Aufgaben, da es eine Vielzahl von Interessen gibt und die unterschiedlichen Belange abgewogen werden müssen.

Im Landes-Raumordnungsprogramm Abschnitt 4.2 Ziffer 04 – ist das Ziel formuliert, auf regionaler Ebene Vorrang- oder Eignungsgebiete für die Windenergienutzung festzulegen.

In den Landkreisen mit besonderer Standortgunst auf Grund ihrer Windhöffigkeit sind Mindestleistungen für den Anla-

genbau vorgesehen, um das jeweilige Potenzial bestmöglich auszunutzen und dadurch in anderen weniger günstigen Landesteilen die Beeinträchtigung durch die Windkraftnutzung zu minimieren.

Die Planung und Umsetzung im Einzelnen erfolgt jedoch im Rahmen der Aufstellung oder Fortschreibung Regionaler Raumordnungsprogramme auf Basis eines umfassenden Beteiligungsverfahrens und unter Abwägung aller maßgeblichen Belange. Die Abwägung zwischen dem Nutzen von Windkraftanlagen und den Auswirkungen auf das Landschaftsbild und anderer betroffener Belange obliegt auf Grund der kommunalen Planungshoheit den Trägern der Regionalplanung. Diese haben letztlich über die konkrete Festlegung von Vorrang- oder Eignungsgebieten zu entscheiden. Die Landesregierung ist sich über die Auswirkungen der intensivierten Windkraftnutzung, die wachsende Größe der Einzelanlagen und über die Chancen des Repowering bewusst. Um die Klimaschutzziele der EU zu erreichen wird jedoch der Ausbau der Windenergie in Niedersachsen weiter voranschreiten. Die Landesplanung sieht in den kommenden Jahren große Aufgaben auf sich zukommen und wird geeignete Maßnahmen treffen, um negative Auswirkungen der Windenergienutzung zu minimieren.

Der Schutz und der Erhalt des niedersächsischen Landschaftsbildes werden von der Raumordnung sehr ernst genommen. Durch die aktuelle Fortschreibung des LROP wird dieses mit dem Ausbau der Windenergie bestmöglich in Einklang gebracht.

### **Schonung des Landschaftsbildes bei der Ausweisung neuer Baugebiete und bei Flurneuordnungen** 213/10

Die Landesregierung teilt das Ziel des Niedersächsischen Heimatbundes, die kulturelle Vielfalt des Landschaftsbildes in Niedersachsen auch mit seiner historisch gewachsenen Vielfalt an Siedlungsstrukturen zu erhalten.

Gerade im Hinblick auf die Entwicklung der Dörfer im ländlichen Raum unterstützt die Landesregierung im Rahmen der Förderung der Dorferneuerung die Innenentwicklung der Dörfer. Durch die Förderung der Umnutzung landwirtschaftlicher Altgebäude und Hofanlagen sollen Anreize gegeben werden, die bestehenden Ressourcen zu nutzen, um neue Wohn- und Gewerberaumangebote im Ort zu schaffen und eben nicht mit der Neuausweisung von Baugebieten an die Ortsrandlagen auszuweichen.

Die Entscheidungen im konkreten Umgang mit der Erhaltung und Weiterentwicklung des typischen Landschaftsbildes werden jedoch verbindlich vor Ort durch die Träger der kommunalen Planungshoheit getroffen. Belange des Orts- und Landschaftsbildes sind zwar nach § 1 des Baugesetzbuches bei der Aufstellung von Bauleitplänen abzuwägen, sofern sie von einigem Gewicht sind. Im Abwägungsergebnis kann der Belang „Erhaltung des Landschaftsbildes“ jedoch gegenüber anderen Belangen an Bedeutung verlieren. Die Entscheidung hierüber wird von den Trägern der Planungshoheit in eigener Zuständigkeit getroffen. Das Land kann darauf keinen Einfluss nehmen. Im Rahmen von Aufklärung und Beratung wurden den Trägern der Planungshoheit aber mehrfach wissenschaftliche Arbeitshilfen zu historisch gewachsenen Siedlungsstrukturen an die Hand gegeben.

Demgegenüber begleitet und unterstützt die Flurbereinigung die Durchführung von Landentwicklungsmaßnahmen im ländlichen Raum. Unter der Beachtung der Vorgaben des Flurbereinigungsgesetzes (FlurbG) werden ländliche Gebiete nach aktuellen und neuzeitlichen betriebswirtschaftlichen Verhältnissen agrarstrukturell neu geordnet. Flurbereinigung ermöglicht mit ihren integrativen und ganzheitlichen Möglichkeiten eine nachhaltige Entwicklung des ländlichen Raums, unter besonderer Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Hierzu zählt auch das Landschaftsbild als eines der Güter, an dessen Schutz ein besonderes öffentliches Interesse besteht (so genanntes Schutzgut).

Soweit der NHB in seinen Ausführungen erneut eine pauschale Feststellung über die Wirkungen von Flurbereinigungsverfahren trifft, ist anzumerken, dass gerade in der Flurbereinigung das historisch entwickelte Landschaftsbild bei der Durchführung von gestalterischen Maßnahmen stark berücksichtigt und geschont wird. Zusätzliche Gestaltungsmaßnahmen werten das Landschaftsbild außerdem auf.

In den heutigen Flurbereinigungsverfahren wird selbstverständlich das historisch gewachsene Landschaftsbild berücksichtigt, einer Monotonisierung der Feldmark und Verlust an historischen Kulturlandschaften wird vielmehr entgegengewirkt: Zur Vorbereitung von Flurbereinigungsverfahren wird jeweils ein „Forum Landentwicklung“ durchgeführt, das als Ergebnis die Erarbeitung der Neugestaltungsgrundsätze (NGG) hat. Hier werden im Wesentlichen die Ziele des Verfahrens, die Verfahrensabgrenzung, umzusetzende Baumaßnahmen sowie die Finanzierung des Verfahrens definiert, mit sämtlichen Trägern öffentlicher Belange erörtert und abschließend vom ML genehmigt. Erst danach wird das Verfahren über das Flurbereinigungsprogramm zur Einleitung freigegeben.

Im Rahmen der Aufstellung des Planes über die gemeinschaftlichen und öffentlichen Anlagen (Plan nach § 41 FlurbG) werden diese NGG zu einer Planungsgrundlage weiterentwickelt, auf der dann im Verfahren die Baumaßnahmen umgesetzt werden können. Diesem Planungsprozess liegt eine Erfassung und Bewertung von Umwelt, Natur und Landschaft zugrunde, in der neben der allgemeinen Beschreibung von Natur und Landschaft sowie besonders geschützter Teile von Natur und Landschaft, die planerischen Rahmenbedingungen von Landes- und Regionalplanung sowie Naturschutz- und Landschaftsplanung unter besonderer Berücksichtigung der unterschiedlichen Schutzgüter (Boden, Wasser, Klima/Luft, Landschaft, Kultur und sonstige Sachgüter) betrachtet werden. Daraus werden die unterschiedlichen Entwicklungsziele abgeleitet. Diese intensive Planungsphase erfolgt auch unter frühzeitiger Beteiligung der anerkannten Naturschutzvereine und der anerkannten Vereinigungen.

Flurbereinigungsverfahren mit „hoher Bedeutung für die Erhaltung der Kulturlandschaft“ können zudem mit einem höheren Zuschusssatz gefördert werden, um besondere Maßnahmen zu ermöglichen. Das zeigt, dass die Landesregierung ein hohes Interesse hat, historische Kulturlandschaften und historische Kulturlandschaftsbestandteile zu schützen, zu erhalten und gegebenenfalls zu entwickeln.

**Keine Aufspülung der geschützten Salzwiesen des Dollarts mit Baggergut aus der Ems, Landkreis Leer**  
214/10

Der dargestellte Sachstand ist aus wasserwirtschaftlicher und – rechtlicher Sicht nicht zu ergänzen.

**Emsstau Juni 2009; Dokumentation der Naturschutzverbände zu den Auswirkungen im Naturschutzgebiet „Emsauen zwischen Ledamündung und Oldersum“ nicht erlaubt**  
215/10

Der Landkreis Leer und die Polizeiinspektion Leer haben aufgrund der Besucherströme bei den einzelnen Schiffsüberführungen der Meyer-Werft und den betroffenen Belangen der Betretung der Deiche, des Deichvorlandes und der möglichen Beeinflussung des Naturhaushaltes entlang der Ems Arbeitskreise eingerichtet, die bei Veranlassung tagen.

Der Landkreis Leer hat aus naturschutzrechtlichen Gründen bei der Schiffsüberführung der „Celebrity Equinox“ das Betreten des Deichvorlandes und somit der NSG-Flächen verwehrt. Ergänzend wurde auf deichrechtliche Bestimmungen hingewiesen. Die Bevölkerung und die Besucher wurden durch amtliche Bekanntmachungen in der regionalen Presse und durch Presseinformation des NLWKN entsprechend informiert.

Vor und während der Schiffspassagen führt das Personal der Deichbehörde und auch die jeweils zuständige Deichacht stichpunktartig Kontrollen durch, um mögliche Schäden an den Deichen und Deichnebenanlagen (Zäune, Übertritte, Deichrampen) frühzeitig zu vermeiden.

**ERHALTUNG HISTORISCHER KULTURLANDSCHAFTEN**

**Wettbewerb „Spurensuche in Dorf und Flur“**  
216/10

Der Wettbewerb „Spurensuche in Dorf und Flur“ wird von der Landesregierung begrüßt. Er ist ein guter Beitrag, die kulturhistorischen Potenziale der ländlichen Räume weiter ins Bewusstsein zu rücken.

Auch die Niedersächsische Akademie Ländlicher Raum e.V. hatte hier eine Verbindung zum ländlichen Raum festgestellt

und sich deshalb einmalig bereiterklärt, den vergangenen Wettbewerb in Kooperation mit dem Niedersächsischen Heimatbund e. V. durchzuführen und einen maßgeblichen finanziellen Beitrag zu leisten.

Für dieses Engagement spricht die Landesregierung beiden Einrichtungen ihren Dank aus. Gleichwohl ist es dem Land jedoch nicht möglich, den Wettbewerb finanziell zu unterstützen. Der Beitrag des Landes Niedersachsen muss sich hier auf die institutionelle Förderung des Niedersächsischen Heimatbundes e. V. beschränken.

**Sanierung historischer Trockenmauern aus Sandstein in Neuhaus im Solling, Landkreis Holzminden**  
217/10

Die Landesregierung begrüßt die durchgeführte Sanierung der historischen Trockenmauern als gelungenes Ergebnis des Zusammenwirkens von lokalen Initiativen und Institutionen.

**Erhaltung der Rinteln-Stadthagener Eisenbahn, Landkreis Schaumburg**  
218/10

Zum 01.01.1995 wurde die Rinteln-Stadthagener Verkehrs GmbH (RStV) gegründet, um die Stilllegung der Strecke Rinteln-Stadthagen der ehemaligen Rinteln-Stadthagener Eisenbahn AG zu verhindern. Gesellschafter des Unternehmens waren die Osthannoversche Eisenbahnen AG (OHE), der Landkreis Schaumburg sowie die Städte Obernkirchen, Rinteln und Stadthagen. Im Zuge der Veräußerung der Landesanteile an der OHE wurden die Anteile des Unternehmens an der RStV auf die Anliegerkommunen übertragen. Die Gesellschaft fungiert nunmehr ausschließlich als Eisenbahninfrastrukturunternehmen. Eisenbahnverkehrsleistungen erbringt die RStV nicht mehr. Die OHE betreibt im Auftrage der RStV weiterhin die Infrastruktur.

Ob die Eisenbahninfrastruktur auch in Zukunft erhalten oder die Strecke stillgelegt wird, liegt in der alleinigen Entscheidungskompetenz der RStV bzw. ihrer Gesellschafter. Die Landesregierung hat nicht die Möglichkeit, in die unternehmerischen Entscheidungsspielräume der RStV einzugreifen. Sofern die Strecke ggf. künftig ausschließlich für touristische oder museale Zwecke genutzt werden soll, stehen für den Erhalt der Strecke keine Fördermittel zur Verfügung

**DENKMALPFLEGE**

**GRUNDSÄTZLICHES**

**Berufung und Arbeitsaufnahme der Landesdenkmalkommission**  
301/10

Die Landesregierung teilt die Hoffnung des NHB auf einen fruchtbaren Dialog zwischen dem Land, dem zuständigen Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur und den verschiedenen in Denkmalschutz und Denkmalpflege tätigen Institutionen und Personen. Es wird die Denkmal-

kommission auch bei der Beratung über die anstehende Neufassung des Denkmalschutzgesetzes angemessen beteiligen.

**Evaluierung und Sicherung der Beratungs- und Fachkompetenz der Denkmalschutzbehörden**  
*(Nachfrage zu WEISSE MAPPE 302/09)*  
302/10

Die Evaluierung der Unteren Denkmalschutzbehörden in Hinblick auf die Durchführung des Niedersächsischen

Denkmalschutzgesetzes (NDSchG), den Verwaltungsvollzug und die Qualifikation der Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter ist im Rahmen einer Evaluierung des Gesamtsystems Denkmalschutz und Denkmalpflege zu sehen. Konkrete Planungen zur Durchführung können daher nur in Zusammenarbeit mit dem Niedersächsischen Landesamt für Denkmalpflege und den Kommunalen Spitzenverbänden entwickelt werden. Das Landesamt wird zunächst intern seine Arbeit überprüfen. Durch interne Umstrukturierung wird eine Stärkung der Beratungs- und Fachkompetenz des Landesamtes im Rahmen des durch die Zielvereinbarung zum Stellenabbau vorgegebenen Stellenvolumens und Budgets möglich sein. Eine Aufstockung bleibt angesichts der Haushaltslage weiterhin ausgeschlossen.

### **Aus- und Weiterbildung der in der Denkmalpflege Tätigen** 303/10

Zum Wintersemester 2010/11 werden an insgesamt vier staatlichen Hochschulen in Niedersachsen Bachelor- und Masterstudiengänge im Fach Architektur angeboten. Darüber hinaus bieten die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen einen Masterstudiengang Baudenkmalpflege und die private Hochschule 21 in Buxtehude einen Bachelorstudiengang Bauen im Bestand an.

Die Bachelorstudiengänge der Architektur an der Technischen Universität Braunschweig, an der Universität Hannover, an der Fachhochschule Wilhelmshaven/Oldenburg/Elsfleth (Standort Oldenburg) und an der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen (Standorte Hildesheim und Holzminden) bieten allesamt eine breite wissenschaftliche Qualifizierung. Neben diesen Grundlagen gibt es bereits im Pflichtbereich und wesentlich stärker im Wahlpflichtbereich Möglichkeiten einer ersten beruflichen Spezialisierung. Diese Spezialisierungen treten erwartungsgemäß in den Masterstudiengängen deutlicher hervor und sind geprägt durch die hochschulspezifische Profilierung.

Die fachliche Auseinandersetzung mit dem vorhandenen Baubestand findet einerseits in den klassischen Disziplinen wie auch in eigens hierfür vorgesehenen Modulen statt. Ein Großteil der zu vermittelnden notwendigen Kompetenzen überschneidet sich mit denen für Neubauten; eine Aufteilung in separate Lehrveranstaltungen findet in der Regel nicht statt. Beispiele hierfür sind die Schwerpunkte Bauphysik, Baukonstruktion, Baustoffe und Tragwerk, Gebäude-technik, Gebäudelehre, Bauaufnahme und Baugeschichte.

Zudem beinhalten einige der Studiengänge spezielle Module, die der Beschäftigung mit der gebauten Architektur vorbehalten sind. Zu nennen sind hier die Universität Hannover und die Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen, die Bauen im Bestand explizit als Schwerpunkt benennen oder hierzu Praxisprojekte durchführen.

Ferner bietet die Hochschule 21 einen derzeit sechs ab Wintersemester 2010/11 siebensemestrigen Bachelorstudiengang Bauen im Bestand an. Dieser leistet einen wichtigen Beitrag zur Deckung der regionalen Nachfrage. Die Modulstruktur dieses Studiengangs bestätigt aufgrund der vielen inhaltlichen Überschneidungen mit den o.a. Studiengängen indirekt die angemessene Berücksichtigung dieses Themenfeldes in den vorhandenen Studienangeboten.

Eine fachliche Spezialisierung wie im von der Fachhochschule Hildesheim/Holzminden/Göttingen angebotenen Masterstudiengang Baudenkmalpflege bietet die hervorragende Möglichkeit einer auf besondere Bedarfe zugeschnittenen Nachfragesituation. Eine genaue Analyse der tatsächlich sich ergebenden Nachfrage und des Absolventenverbleibs ist gerade für diese Studiengänge wichtig. Bei negativen Ergebnissen muss schnellstmöglich eine Neuausrichtung oder Einstellung des Studienangebots, auch im Interesse zukünftiger Studierender, erfolgen muss. Aufgrund des erst im Wintersemester 2008/09 erfolgten Starts dieses Studiengangs ist eine entsprechende Auswertung vorerst noch nicht möglich.

### **Abgerissen und vergessen oder zumindest durch Wort und Bild für die Nachwelt dokumentiert? Zur Notwendigkeit der Dokumentation aufgegebener Baudenkmale** 304/10

Die angemessene Dokumentation von Baudenkmalen vor ihrem Abriss kann eine geeignete Maßnahme sein, um ihren geschichtlichen Zeugniswert zu überliefern. Ob die Forderung nach einer Dokumentation zur Auflage in einem Genehmigungsverfahren gemacht wird, unterliegt der Prüfung durch die untere Denkmalschutzbehörde. Unter anderem ist die Frage zu prüfen, ob die Forderung wirtschaftlich zumutbar ist. Dies ist in vielen Fällen, bei denen die Feststellung der wirtschaftlichen Zumutbarkeit der Grund des Abrisses ist, zu verneinen.

Als Voraussetzung für die Aktualität der Denkmalverzeichnisse und der Unterlagen des Dehio-Handbuches ist eine Dokumentation nicht notwendig. Die einfache Mitteilung über den Vollzug des Abbruchs ist zu diesem Zweck ausreichend. Die Dokumentationssammlungen des NLD stehen darüber hinaus auch zur Aufnahme von Dokumentationen abgebrochener Baudenkmale offen. Das Niedersächsische Ministerium für Wissenschaft und Kultur wird diese Frage in geeignetem Rahmen mit der Landesfachbehörde und den unteren Denkmalschutzbehörden erörtern.

### **Der Monumentendienst Weser-Ems – ein Modell für Niedersachsen?** 305/10

Die Landesregierung fördert den Monumentendienst, da er als Modell präventiven Handelns über sein Einsatzgebiet hinaus eine Vorbildwirkung hat. Die offensichtliche Wirksamkeit präventiven Handelns wird damit nachvollziehbar dargestellt und demonstriert. Der Landesregierung ist jedoch bewusst, dass der Monumentendienst das System des staatlichen Denkmalschutzes nicht ersetzen, sondern nur ergänzen kann. Davon ausgehend sind die Fragen wie folgt zu beantworten:

zu 1: Soweit bekannt, sind keine Einsparungen bei den Denkmalbehörden wegen der Zuwendungsmittel für den Monumentendienst geplant.

zu 2: Die Aufgabe, mit hohem Beratungsaufwand auch bei den Denkmaleigentümern zu denkmalpflegerisch befriedi-

genden Lösungen zu kommen, die dem Denkmalschutz nicht aufgeschlossen gegenüber stehen, war und bleibt stets eine Herausforderung für die Vertreter der Denkmalbehörden. Hieran ändert die Existenz des Monumentendienstes nichts. Es ist nicht erkennbar, dass aus den unterschiedlichen Bearbeitungsfeldern eine Polarisierung zwischen den Bearbeitern entstehen könnte.

zu 3: Eine Integration in das gesetzlich geregelte System von Denkmalschutz und -pflege setzt eine Berücksichtigung im Denkmalschutzgesetz voraus. Hierzu wird keine Notwendigkeit gesehen. Die ausgewogene Berücksichtigung der Interessen der Beteiligten wird eigenverantwortlich durch den Monumentendienst selbst vorgenommen. Das Land sieht derzeit keinen Anlass, hier einzugreifen.

zu 4: Der Monumentendienst wird nicht nur vom Land, sondern auch von den Kommunen in der Weser-Ems-Region unterstützt, die das Einsatzgebiet darstellen. Die Unterstützung der Kommunen ist dabei unabdingbar. Bis 2013 ist eine Ausweitung auf den gesamten Weser-Ems-Bezirk geplant, die durch eine Förderung aus EU-Mitteln (EFRE) und Mittel des Landes finanziert wird. Die Haushaltslage des Landes und vieler Kommunen in anderen Landesteilen erlauben derzeit jedoch keine Ausweitung des Modells auf das gesamte Bundesland.

#### **„Wettbewerb zur energetischen Sanierung von denkmalgeschützten Gebäuden in der Verdener Altstadt“** 306/10

Die Landesregierung begrüßt ebenfalls die Initiative der Stadt Verden. Die denkmalverträgliche energetische Sanierung ist ein wesentliches Element, um die Wirtschaftlichkeit der weiteren Nutzung zu sichern. Es ist allerdings darauf hinzuweisen, dass der Einsatz von Mitteln des Konjunkturpaketes II zeitlich begrenzt ist. Die Mittel sind in 2010 zu verwenden. Weitere Kommunen ohne bisherigen eigenen Vorlauf werden also die Mittel kaum in Anspruch nehmen können. Im Übrigen ist die energetische Sanierung bei vielen anderen Maßnahmen, die aus den Förderprogrammen des Landes gefördert werden, ein wesentliches Ziel.

#### **Erhaltung kommunaler Denkmäler freiwillige Leitung? Grube Samson der Gemeinde St. Andreasberg, Landkreis Goslar, als Beispiel.** (Nachfrage zu 309/09) 307/10

Unter „freiwilligen Leistungen“ sind alle nicht auf gesetzlichen Verpflichtungen beruhenden Leistungen zu verstehen. Darunter fallen die Leistungen, die nicht gesetzlich verankert sind, und jene, die über die gesetzlichen Erfordernisse hinaus erbracht werden.

Gem. § 2 Abs. 2 des Nds. Denkmalschutzgesetzes obliegt „den Gemeinden, Landkreisen und sonstigen Kommunalverbänden die besondere Pflicht, die ihnen gehörenden und die von ihnen genutzten Kulturdenkmäler zu pflegen und sie im Rahmen des Möglichen der Öffentlichkeit zugänglich zu machen.“ Dementsprechend sind Leistungen im Rahmen des Denkmalschutzes dem Grunde nach als Pflichtaufgabe

und nicht als freiwillige Leistung zu werten.

Die gesetzliche Verpflichtung, Kulturdenkmale instand zu halten, zu pflegen, vor Gefährdung zu schützen und, wenn nötig, instand zu setzen, ist jedoch gem. § 7 Abs. 4 Nds. Denkmalschutzgesetz auf den Rahmen der finanziellen Leistungsfähigkeit begrenzt. Ebenso muss der öffentliche Zugang gem. § 2 Abs. 2 Nds. Denkmalschutzgesetz nur im Rahmen des „Möglichen“ gewährleistet werden.

Für Kommunen, die – wie die Bergstadt St. Andreasberg – ihre finanzielle Leistungsfähigkeit eingebüßt haben, bedeutet dies eine Reduzierung der gesetzlichen Verpflichtung auf das notwendige Mindestmaß. Eine solche Einschränkung gilt im Übrigen nicht nur für den Bereich des Denkmalschutzes, sondern gleichermaßen für das gesamte wahrzunehmende Aufgabenspektrum.

Alle Leistungen, die das gesetzlich vorgesehene Pflichtmaß überschreiten, gelten als „freiwillig“. Auch extrem finanzschwache Kommunen dürfen im Rahmen der verfassungsrechtlich verankerten Selbstverwaltungsgarantie freiwillige Leistungen wahrnehmen und insoweit eigenverantwortlich Prioritäten setzen. Diesen Rahmen sieht das Innenministerium als oberste Kommunalaufsichtsbehörde bei ca. 3 % der Ausgaben des Verwaltungshaushaltes bzw. des ordentlichen Aufwands.

Darüber hinaus besteht die Möglichkeit, dass Leistungen durch Dritte wahrgenommen oder finanziert werden. Neben verstärktem ehrenamtlichen Engagement und Zuwendungen Dritter sieht die aktuelle Novelle der Nds. Gemeindeordnung auch Sponsoring als mögliche neue Ertragsquelle vor.

Das Land Niedersachsen sieht sich in der Verpflichtung, für die Erhaltung des Weltkulturerbes zu sorgen und wird dem in angemessener Weise nachkommen.

#### **Der Verlust des denkmalwerten Neptunhauses in Emden. Folge der eingestellten Denkmalinventarisierung?** 308/10

Das Landesamt für Denkmalpflege hat bereits gegenüber der Stadt Emden das Interesse bekundet, im Bereich der die Stadt prägenden Gebäude der Wiederaufbauphase zu fachlich abgesicherten Aussagen über die Denkmaleigenschaft zu kommen. Es hat angeregt, den Auftrag zu entsprechenden Inventarisationsarbeiten an ein qualifiziertes Büro zu vergeben und dazu eine Förderung in Aussicht gestellt. In den Gremien der Stadt wird zur Zeit beraten, im Rahmen der Erarbeitung eines Denkmalpflegeplanes einen solchen Auftrag zu vergeben. Das Ministerium für Wissenschaft und Kultur befürwortet diese Inventarisationsarbeiten und wird sie – soweit angesichts der Haushaltslage möglich – finanziell fördern.

#### **Verhinderung von Abrissen denkmalwerter Gebäude in Oldenburg durch gezielte Nachinventarisierung** 309/10

Der in der Zeitschrift der Oldenburger Landschaft dargestellte Abriss ist ein Einzelfall. Die behauptete Abrisswelle fand und findet nicht statt. Dies geht bereits aus der Erwidernung des zuständigen Ministers hervor. Eine vertiefte

Nachinventarisierung, die auch das Innere der Gebäude umfasst, wäre sehr zeitaufwändig, ohne sicher stellen zu können, dass die vielfach versteckten geschichtlichen Zeugnisse, die möglicherweise eine Denkmaleigenschaft begründen könnten, bei allen Häusern erkannt werden. Diese werden zum Teil – wie in Oldenburg – erst während des Abrisses sichtbar. Es wäre also unverhältnismäßig und nicht im Sinne einer auf die Ressourcen des Landesamtes für Denkmalpflege abgestellten Prioritätensetzung, Einzelfälle wie in Emden oder Oldenburg jeweils zum Anlass einer Nachinventarisierung aller Häuser der betreffenden Stadt zu nehmen. Das Denkmalverzeichnis der Stadt Oldenburg zeigt, dass gerade die Häuser aus der Zeit des Klassizismus bereits einen wesentlichen Anteil am Verzeichnis haben. Die angesprochene Fortschreibung des Verzeichnisses in Oldenburg ist bereits abgeschlossen. Anlassbezogen können einzelne Gebäude jederzeit nachinventarisiert werden.

## **EINZELFÄLLE BAU- UND KUNSTDENKMALPFLEGE**

### **Verkauf von landeseigenen Immobilien und die Auswirkungen auf die Denkmalpflege. Der Fall der Domäne Heidbrink bei Polle, Landkreis Holzminden**

310/10

Nach § 6 des Niedersächsischen Denkmalschutzgesetzes sind die Eigentümer von Baudenkmalen zu ihrer Erhaltung verpflichtet. § 7 schränkt diese Verpflichtung jedoch insoweit ein, dass privaten Eigentümern ein Eingriff, d. h. auch ein Abriss, zu genehmigen ist, soweit die unveränderte Erhaltung den Verpflichteten wirtschaftlich unzumutbar belastet. Die zuständige Untere Denkmalschutzbehörde hat im Rahmen des Genehmigungsverfahrens durch Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen zu prüfen, ob diese Voraussetzung gegeben ist. Die Entscheidung über die Abrissgenehmigung aufgrund von wirtschaftlicher Unzumutbarkeit hat die untere Denkmalschutzbehörde im Jahre 2009 nach Prüfung des Sachverhaltes in eigener Zuständigkeit unter Beteiligung des NLD getroffen. Die Frage des Landschaftsschutzgebietes ist in keiner Weise für die Entscheidung relevant, sondern allein die Gegenüberstellung von Kosten und Erträgen. Die Kosten für eine Instandsetzung des jetzt abgerissenen Rinderstalles allein zur Sicherung der Substanz wurden auf der Grundlage eines Gutachtens bereits im Jahre 2003 auf 470.000 € geschätzt. Eine Nutzung wäre durch eine solche Instandsetzung noch nicht möglich gewesen. Hierzu wären weitere Investitionen nötig gewesen. Erträge waren nicht gegeben und angesichts einer fehlenden Nutzungsperspektive auch nicht absehbar. Das Vorliegen einer wirtschaftlichen Unzumutbarkeit ist daher offensichtlich. Im Ergebnis ist festzustellen, dass die vom Landkreis Holzminden erteilte Genehmigung des Abrisses gesetzeskonform ist.

Die unter bestimmten Bedingungen mögliche Auflage einer angemessenen Dokumentation vor einem Abriss verfolgt das Ziel, den historischen Zeugniswert des Gebäudes zumindest in dieser Form zu erhalten. Die untere Denkmalschutzbehörde hat die Auflage einer fotografischen Dokumentation in die Genehmigung aufgenommen. Angesichts einer gründli-

chen Dokumentation im Jahre 2003 durch ein von der damaligen Bezirksregierung beauftragtes, in bauhistorischen Untersuchungen erfahrenes Architekturbüro wird die fotografische Erfassung des letzten Zustandes vor dem Abbruch als ausreichend bewertet. Ein Verstoß gegen § 1 NDSchG liegt somit nicht vor.

### **Zur laufenden Renovierung des Okerhochhauses der TU Braunschweig**

311/10

Die Fassade des 1957/58 errichteten, denkmalgeschützten Hochhauses muss derzeit wegen gravierender Bauschäden grundlegend saniert werden. Die Sanierung umfasst den Einbau einer neuen vorgehängten Fassade einschließlich Wärmedämmung sowie den Austausch der schadhaften Fenster.

Der Zustand der Fassade hat sich im Laufe der letzten Jahre zunehmend verschlechtert. Die vorgehängten Betonfassadenplatten waren aufgrund korrodierter Anker nicht mehr ausreichend gesichert. Undichte Fugen der Fassadenverkleidung führten darüber hinaus zu Korrosionsschäden an der tragenden Stahlbetonskelettkonstruktion und zu Feuchtigkeitsschäden im Gebäudeinneren. Die abgängigen Fenster mussten zum großen Teil fest verschraubt werden, um zu verhindern, dass die Öffnungsflügel herausfallen. Nachdem sich eine Betonplatte aus der Verankerung löste und herab fiel, wurden alle Fassadenplatten des 54 m hohen Gebäudes nachträglich verdübelt und provisorisch gesichert. Dies zeigt deutlich, dass dringender Handlungsbedarf bestand, die Fassade zu sanieren.

Der Sanierungsumfang wurde durch das Staatliche Baumanagement als Bauherrn mit der TU Braunschweig, dem Landesamt für Denkmalpflege, und den beauftragten freiberuflich Tätigen detailliert abgestimmt und festgelegt. Die TU Braunschweig hat stets die Einbeziehung der derzeitigen bzw. zukünftigen Nutzer in das Planungs- und Baugeschehen als Grundlage für alle Tätigkeiten gesehen.

Bei den Planungen ist daher seitens der Fakultät Architektur und Bauingenieurwesen unter anderem das Institut für Gebäude- und Solartechnik des FB Architektur bereits 2008 mit einbezogen worden. Alle betroffenen Institute im Okerhochhaus einschließlich des Instituts für Baugestaltung, Fachgebiet Gebäudelehre und Entwerfen von Hochbauten A + B, wurden vom Staatlichen Baumanagement gebeten, Bausprecher zu benennen, die an den regelmäßigen Informationsveranstaltungen teilnehmen. In diesem Rahmen wurde die Planung detailliert durch die Architekten Vahjen + Partner vorgestellt.

Zusätzlich wurde die Fassadensanierung im Rahmen der Vortragsreihe Bauwerkserhaltung in der Praxis vom Institut für Bauwerkserhaltung in Kooperation mit dem Institut für Tragwerksplanung in einem öffentlichen Vortrag durch die Architekten ausführlich vorgestellt.

Von Beginn der Planung an wurden neben den Brandschutzanforderungen und den energetischen Anforderungen der EnEV insbesondere die Vorgaben der Denkmalpflege (u. a. Ebenengleichheit, Fugenbild, Materialität und Schlankheit der Giebelscheiben) berücksichtigt.

Die Originalfenster und Werksteinbekleidungen konnten aus o. g. Gründen nicht erhalten werden. Jeweils ein Original-

fenster, Betonwerksteinplatten der Brüstung, der Pfeiler und der Deckenbänder wurden jedoch als Dokumente gesichert und eingelagert.

Bei den Fassadenplatten handelt es sich nicht um Aluminiumpaneele, sondern um Leichtbetonträgerplatten mit Natursteinoberfläche, die mit der Landesdenkmalpflege in einem sorgfältigen Auswahl- und Bemusterungsprozess festgelegt wurden und den historischen Fassadenplatten in Form, Farbe, Struktur und Oberflächenbeschaffenheit so nahe wie möglich kommen.

Die Fensterbänke werden dem stärkeren Wandaufbau und den damit weiter außen liegenden Fenstern angepasst. Die asbesthaltigen Fensterbänke im Bestand wurden – Gesundheitsschutz hat Vorrang vor Denkmalschutz – durch einen dunklen Naturstein ersetzt.

Die Außenansicht wird entsprechend der ursprünglichen Fensterteilung einschließlich Fugenbild und Lamellenfeld wiederhergestellt. Die Fenstergröße entspricht exakt den Dimensionen des Bestandes. Ein Verbundfenster mit einem Lamellen-Sonnenschutz im Scheibenzwischenraum wurde von der TU Braunschweig mit Hinweis auf die Dauerzuverlässigkeit des Aufwandes für Wartung und Reinigung sowie auf die Herstellereinstellungen ausdrücklich abgelehnt.

Es wurde ein Isolierglasfenster mit Sonnenschutz Eigenschaft und Blendschutz auf der Innenseite ausgeführt. Dem Stand der Technik entsprechend sind aus statischen Gründen größere Glasstärken vorgeschrieben, die farbiger wirken. Die Ansichtsbreite der neuen Profile bildet die Profilbreiten des Bestandsfensters) so exakt wie möglich nach.

Das schmale gläserne Oberlicht konnte nicht erhalten werden. Das Fensteroberlicht mit einer 18 cm hohen Verglasung hinter dem Lamellenfeld konnte konstruktiv nicht als verglaste Öffnungsflügel ausgeführt werden, da er sich auf Grund der geringen Höhe beim Öffnen verkeilen würde. Als fest verglastes Oberlicht hinter einer statischen Lamelle hätte es nicht gereinigt werden können.

Insgesamt lässt sich festhalten, dass alle baulichen Veränderungen mit dem Nds. Landesamt für Denkmalpflege und der TU Braunschweig abgestimmt wurden. Die Planung erfolgte im Geiste der vom NHB geforderten Achtung vor der Architektur der Braunschweiger Schule und unter Ausschöpfung des vorhandenen Potentials und Wissens. Der Verlust an originaler Bausubstanz ist zwar aus Sicht des Denkmalschutzes zu bedauern, war aus technischen Gründen aber nicht zu vermeiden. Das Gesamterscheinungsbild des Gebäudes ist weitgehend erhalten geblieben, so dass die Landesdenkmalpflege das Ergebnis positiv bewertet.

Die Landesregierung weist den Vorwurf, der Qualität der Architektur würde nicht hinreichend Achtung entgegen gebracht, entscheidend zurück.

### **Kurpark Bad Nenndorf: das traurige Ende eines Gartenkunstwerks aus der Zeit der frühen Landschaftsgärten in Deutschland**

312/10

Die dem Landesamt für Denkmalpflege bekannten Planungen gelten der Umgestaltung der Promenade, der so genannten Esplanade, des Sonnengartens und Teilbereichen des Landschaftsgartens. Hierbei handelt es sich in erster Linie

um Absichten zu Neugestaltungen und nicht um Restaurierungen oder Pflegemaßnahmen. Die Neugestaltung zielt darauf ab, in den stark überformten gebäudenahen Bereichen „die Gesamtanlage in den Grundzügen ihrer ursprünglichen Intention und Konzeption und mit den räumlichen und gestalterischen Bezügen zwischen den Teilbereichen wieder erlebbar zu machen.“ Der noch vorhandene alte Baum- und Gehölzbestand soll weitgehend erhalten und in die Überplanung integriert werden.

In die Planungen sind der Landkreis Schaumburg als untere Denkmalschutzbehörde und das Landesamt von Beginn an eingebunden. Bei regelmäßigen Abstimmungsgesprächen mit Planern und Politik wurden die wesentlichen Grundzüge der historischen Konzeption der denkmalgeschützten Kuranlagen dargestellt, um sie in der Neuplanung zu berücksichtigen und im Sinne des Denkmalschutzgesetzes eine genehmigungsfähige Planung zu entwickeln.

Inzwischen wurden die entsprechenden Fördergelder über das Städtebauförderungsprogramm und das Tourismusförderungsprogramm fristgerecht beantragt. Die Tourismusförderung wird nur auf der Grundlage des mit der Denkmalpflege abgestimmten Gesamtkonzeptes für den Kurpark (Maßnahmen des Städtebau- und des Tourismusförderungsprogramms) gewährt, so dass bei Bewilligung der Fördergelder alle Maßnahmen im Planbereich in den nächsten Jahren zwingend durchzuführen sind. Damit ist ein Anfang gemacht worden, der einen positiven Ausblick eröffnet.

### **Immer wieder: Das Celler Schloss**

313/10

Die Landesregierung betrachtet bauhistorische Untersuchungen im Zusammenhang mit Baumaßnahmen an Baudenkmalen im Eigentum des Landes generell als sinnvoll. Für die Maßnahmen am Celler Schloss wird in Abstimmung zwischen dem Niedersächsischen Ministerium für Wissenschaft und Kultur, dem Staatlichen Baumanagement und dem Landesamt eine angemessene Lösung entwickelt werden.

### **Hannover-Herrenhausen: Das Schloss und seine Nebengebäude!**

314/10

Die Landesregierung teilt die Bewertung des Gebäudeensembles an der Alten Herrenhäuser Straße. Sie unterstützt die zur Zeit laufende Sanierung des ehemaligen Pagenhauses durch Beratung und eine in Aussicht gestellte Förderung. Für die Meierei wird derzeit kein Handlungsbedarf gesehen, ihre Erhaltung ist nicht in Frage gestellt.

### **Verliert Limmer seine Industriedenkmäler, verliert Limmer sein Gesicht?**

#### **Drohender Abriss des Contikomplexes in Hannover-Limmer.**

315/10

Mit der von der früheren Nutzung verbliebenen und nur sehr aufwändig zu sanierenden Belastung mit Nitrosaminen und



dem möglichen Ausbau von Kanal und Schleuse für „über-große Großmotorgüterschiffe“, dem bei einer Abwägung der verschiedenen öffentlichen Belange möglicherweise der Vorrang gegenüber dem Erhaltungsinteresse des Denkmalschutzes gegeben wird, sind zwei schwer wiegende Hinder-nisse benannt, die einer kostenträchtigen Instandsetzung der Dächer entgegenstehen. Angesichts der sehr unsicheren Per-spektiven für eine dauerhafte Erhaltung kann deshalb ange-sichts der in dieser Situation gegebenen wirtschaftlichen Un-zumutbarkeit gegenwärtig die Durchsetzung von Erhal-tungsmaßnahmen nicht betrieben werden.

**Telegraphenturm des Optischen Telegraphen von 1833 in Warbsen, Gemeinde Bevern, LK Holzminden**  
316/10

Der ehemalige optische Telegraphenturm ist in seinem Denkmalwert durch den Verlust der früher zugehörigen Wohnungen und der technischen Einrichtungen geschmä-lert. Nach Einschätzung des Landesamtes für Denkmalpfl-ege ist sein gegenwärtiger Zustand in keiner Weise gefährdet. Die Bemühungen der ehrenamtlich engagierten Bürgerinnen und Bürger um eine langfristige Erhaltung können nur gelin-gen, wenn sie durch ein Nutzungskonzept, das eine nachhal-tige Nutzung an dem weit abgelegenen Standort erwarten lässt, die Unterstützung der Gemeinde und des Landkreises gewinnen können. Nur unter dieser Voraussetzung könnten die aufwändigen baulichen Maßnahmen für die von ihnen gewünschte kulturtouristische Erschließung und Inwertset-zung finanziert werden.

**Eitzer Windmühle in Sudwalde, Landkreis Diepholz**  
317/10

Der Landkreis Diepholz als zuständige untere Denkmal-schutzbehörde musste den Ausbau der Mühlentechnik we-gen offensichtlicher wirtschaftlicher Unzumutbarkeit geneh-migen. Die geplante Translozierung eröffnet einerseits die Chance, das Mühlengebäude in Eitzen mit neuer Nutzung zu erhalten und andererseits die Technik in einem sinnvollen neuen Zusammenhang funktionsfähig einzusetzen. Hierin ist keine Fehlentscheidung zu sehen.

Zum gegenwärtigen Status hat die Landesregierung andere Informationen: Die Mühlentechnik ist in Eitzen noch nicht ausgebaut worden, sondern bleibt dort auf Anraten des Mühlenbauers bis unmittelbar vor dem Einbau in Emting-hausen. Dort stehen einem Einbau, soweit heute bekannt, keine Hindernisse entgegen. Die Situation braucht daher nicht gerettet zu werden.

**Abbruch der Windmühle in Völlenerfehn, Landkreis Leer**  
318/10

Für die Mühle Völlenerfehn musste nach jahrelangen inten-siven Bemühungen der Denkmalbehörden und der Mühlen-vereinigung wegen des gefährlichen Erhaltungszustandes und wegen wirtschaftlicher Unzumutbarkeit eine denkmal-rechtliche Genehmigung zum teilweisen Abbruch erteilt

werden. Der Mühlenstumpf des Wallholländers bleibt stehen und wird zunächst mit einem Notdach gesichert, um für eine eventuelle Nachnutzung zur Verfügung zu stehen. Es wird eine Translozierung der Wasserschöpfmühle angestrebt. Sie wurde daher behutsam abgebaut und die erhaltenen Teile werden voraussichtlich im Jahre 2010 im Landkreis Osna-brück wieder aufgebaut. Die Arbeiten wurden photographisch dokumentiert und die Dokumentation dem Landkreis über-lassen. Insofern ist alles Notwendige getan worden, um in der gegebenen Situation den Ansprüchen des Denkmalschutzes gerecht zu werden.

**Der Fall Wunstorf.**  
*(Wiederaufnahme von Beitrag 308 der ROTEN MAPPE 2009)*  
319/10

Das Vorgehen der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Hannovers wurde inzwischen in verschiedenen Gremien, unter anderem in der durch MWK eingerichteten Denkmal-kommission, diskutiert. Dort wurde eine abschließende ein-heitliche Meinungsäußerung nicht für erforderlich gehalten. Die Landesregierung hofft mit dem NHB, dass ein Nachden-ken zu einem sensibleren Umgang mit vergleichbaren, histo-risch wie städtebaulich bedeutenden Situationen führt. Sie weist die Unterstellung, es habe vielleicht kein rechtlich einwandfreies Verfahren stattgefunden, mit Verweis auf ihre Stellungnahme von 2009 zurück.

**Erhaltungsmaßnahmen der Klosterkammer Hannover**  
320/10

Der sensible und sorgfältige Umgang mit den Denkmälern im Bestand des Allgemeinen Hannoverschen Klosterfonds zeichnet die Klosterkammer aus; die Abwägung zwischen Bewahren und Schützen, Nutzen ist Teil der täglichen Ar-beit. Schon deshalb hat die Klosterkammer ein großes eige-nes Interesse daran, sowohl die Fragen des Denkmal-schutzes, als auch die der Landschaftspflege und des Natur-schutzes sowie des Städtebaus möglichst einvernehmlich zu klären und alle beteiligten Stellen umfänglich und zeitnah in den Planungsprozess einzubeziehen, um so zu einem für alle Beteiligten befriedigenden Ergebnis zu kommen.

**Sorge um Kloster Marienwerder: Planungen für einen großvolumigen Erweiterungsbau**  
321/10

Kloster Marienwerder ist ein bauhistorisch wichtiger und wertvoller Teil des Allgemeinen Hannoverschen Kloster-fonds. Im Kloster Marienwerder befindet sich seit 1962 ein kleines Pflegeheim mit 17 Plätzen, vorrangig für die Kon-ventualinnen der Klöster im Bereich der Klosterkammer. Ein Pflegeheim in dieser Größe ist heute nicht mehr wirt-schaftlich zu betreiben und auch inhaltlich kaum weiter zu entwickeln im Blick auf die veränderte Nachfrage aus den Klöstern, aber auch aus dem unmittelbaren Umfeld in Marienwerder.

Die Klosterkammer plant daher eine Erweiterung des Altenpflegeheims in Marienwerder und auch eine Erweiterung des schon vorhandenen kleinen Angebots für Seniorenwohnen in Betreutes Wohnen. Geplant sind aktuell 60 Pflegeplätze und 30 Einheiten für Betreutes Wohnen. Hiervon kann in dem historischen Gebäudeensemble nur ein Teil untergebracht werden, so dass zusätzlicher Raumbedarf außerhalb entsteht. Die Pflegeplätze sollen so erbaut werden, dass sie mit den vorhandenen Plätzen im Kloster in Verbindung stehen, was für den Ablauf und die Organisation der Pflege zwingend notwendig ist. Für das Betreute Wohnen steht ein Grundstück außerhalb des eigentlichen Klosterbereichs zur Verfügung.

Die Planung hat das Stadium einer Machbarkeitsstudie noch nicht überschritten. Diese Studie ist mit dem Landesamt für Denkmalpflege erörtert worden; im Anschluss daran ist die notwendige Anzeige zum Planungsbeginn (NDSchG §10 Abs. 5) am 22.01.2010 erfolgt. Das Landesamt zeigt sich in seiner inzwischen vorliegenden Antwort als gegenüber dem Anliegen grundsätzlich positiv eingestellt. Die zu der vorgelegten Planung gleichzeitig gestellten kritischen Fragen wird die Klosterkammer mit dem Landesamt erörtern und beantworten.

Auch mit der Stadt Hannover sind erste Gespräche geführt worden. Die Stadt wird die Zulässigkeit des Bauvorhabens am Kloster Marienwerder nach § 35 BauGB (Bauen im Außenbereich) beurteilen. Die Klosterkammer ist mit Vertretern der Stadtplanung in direktem Gespräch, um Möglichkeiten für die Realisierung der erforderlichen Erweiterung des Pflegeheimes zu finden, vor allem auch unter Berücksichtigung der Belange des Naturschutzes und der Landschaftspflege. Die Bauaufsichtliche Zustimmung (§ 82 NBauO) für den Neubau wird die Klosterkammer bei der obersten Bauaufsichtsbehörde einholen.

### **Haus und Garten des Dichters Hermann Allmers in Rechtenfleth, Ldkr. Cuxhaven** 322/10

Das Hermann-Allmers-Haus ist auch aus Sicht der Landesregierung ein Erinnerungsort, den es zu erhalten und zu pflegen gilt. Deshalb wird die aktuelle Entwicklung begrüßt. Mit dem NHB wird die Hoffnung geteilt, dass mit Stiftungsgründung ein dauerhaftes Fundament für den Erhalt des Hermann-Albers-Hauses gelegt werde.

Mit der bei der Stiftungsaufsicht des Landes beantragten Stiftungserrichtung und der Bereitschaft von Landkreis und Hermann-Allmers-Gesellschaft, Stiftungskapital bereit zu stellen, ist von einer positiven Zukunft für den Erinnerungsort auszugehen.

Bei der Suche nach einer angemessenen Kofinanzierung wird die Landesregierung aus diesen Gründen gern und mit Überzeugung ideelle Unterstützung geben. Eine Kofinanzierung des Stiftungskapitals aus Landesmitteln kann aus Gründen mangelnder Haushaltsmittel nicht erfolgen.

### **Schellenturm saniert!**

#### **Bad Pyrmont, Ldkr. Hameln-Pyrmont** 323/10

Die Sanierung eines Baudenkmals, das für viele Bürger und Besucher Bad Pyrmonts einen Identifikationspunkt und ein Erinnerungsmal darstellt, konnte durch das finanzielle Engagement vieler Beteiligter gelingen. Die Landesregierung begrüßt den Erfolg der gemeinsamen Bemühungen.

### **BODENDENKMALPFLEGE**

#### **Streichung der Stelle eines hauptamtlichen Archäologen beim Landkreis Lüchow-Dannenberg** 324/10

Die genannte prekäre Haushaltslage des Landkreises Lüchow-Dannenberg ist außerordentlich zu bedauern. Wie sehr der Landkreis sich seiner Verantwortung bewusst ist, zeigt sich bei Finanzierung des archäologischen Grabungstechnikers.

Da der Fundreichtum des Landkreises unstrittig ist, unterstützt das Land Niedersachsen den Landkreis bei der Erforschung wichtiger archäologischer Fundkomplexe durch die genannten Forschungsprojekte. Diese sind an Landesinstitutionen wie der Stiftung Universität Göttingen oder dem Niedersächsischen Landesmuseum Hannover angesiedelt. So ist für herausragende Fundorte Archäologie auf höchstem Niveau gesichert.

Bis zur Konsolidierung des Haushaltes wird der Landkreis in aktuellen Problemfällen durch den Bezirksarchäologen unterstützt, damit die gesetzliche Aufgabe des Schutzes von Bodendenkmalen erfüllt wird.

#### **Hügelgräber im Wald** 325/10

Das Problem der Zerstörung von nur diskret erkennbaren Bodendenkmalen in Forsten ist bekannt.

Da die Waldwirtschaft unter dem Druck wirtschaftlichen Erfolges steht, kann die Nutzung von neuen Technologien und günstigen Arbeitsmethoden nicht untersagt werden.

Mit dem Fachinformationssystem ADAB-web stehen schon jetzt viele detaillierte Daten zur Verfügung, um präventiv tätig zu werden.

Da jedoch auch die Verhinderung von Raubgräberei ein wichtiges Ziel ist, kann die Weitergabe von exakten Daten über noch nicht erforschte Hügelgräber an Dritte nicht im Sinne des Erhalts der niedersächsischen Archäologie sein.

Aus diesem Grund muss jeder Fall als Einzelfall betrachtet werden. Dank der hervorragenden Unterstützung durch die Unteren Denkmalschutzbehörden wird davon ausgegangen, dass der Verlust oberirdisch sichtbarer Bodendenkmale möglichst gering gehalten wird.

# REGIONALGESCHICHTE UND -KULTUR IN SCHULEN, MUSEEN UND ÖFFENTLICHEN EINRICHTUNGEN

## „Kommunalarchive in Niedersachsen“ 401/10

Mit dem In-Kraft-Treten des neuen Personenstandsrechts (01.01.2009) sind ältere Personenstandsunterlagen nach den jeweiligen archivrechtlichen Vorschriften den zuständigen öffentlichen Archiven zur Übernahme anzubieten. Wie der NHB zu Recht betont, haben diese Unterlagen einen hohen rechtlichen und historischen Wert und stellen daher im Hinblick auf ihre dauerhaft sichere Verwahrung, Erschließung und Nutzbarmachung hohe Anforderungen an die öffentlichen Archive.

Für die Personenstandsunterlagen gilt daher im besonderen Maße, dass die Sicherung und Nutzbarmachung von Archivgut als hoheitliche Aufgabe von öffentlichen Aufgabenträgern wahrzunehmen ist. Die Wahrnehmung dieser hoheitlichen Aufgabe ist im Niedersächsischen Archivgesetz (NArchG) umfassend geregelt.

Für das bei Behörden, Gerichten oder sonstigen Stellen des Landes anfallende Archivgut ist zuständig das Niedersächsische Landesarchiv (§ 1 Abs. 1 NArchG).

Das bei kommunalen Körperschaften anfallende Archivgut haben die jeweiligen Kommunen selbst zu sichern (§ 7 Abs. 1 Satz 1 NArchG). Hierbei können sie sich eigener Archive bedienen, gemeinsam mit anderen Kommunen Archive unterhalten oder ihr Archivgut einem anderen kommunalen Archiv oder auch dem Niedersächsischen Landesarchiv andienen (§ 7 Abs. 1 Satz 3 NArchG). Soweit kommunale Körperschaften ihrer gesetzlichen Verpflichtung zur Sicherung des bei ihnen anfallenden Archivguts durch Einrichtung und Betrieb eigener kommunaler Archive nachkommen, sind sie insoweit an die gesetzlichen Anforderungen an ein öffentliches Archiv im Sinne des NArchG gebunden. Hierzu gehört es nicht nur, das Archivgut in jeder Hinsicht sicher und unter dem Erfordernis des dauerhaften Erhalts auch geeignet unterzubringen. Darüber hinaus sind die Aufgaben der Ermittlung, Übernahme, Erschließung, Erhaltung, Instandsetzung und Nutzbarmachung wahrzunehmen. Da das Archiv insgesamt Teil des hoheitlichen Aufgabenfeldes ist, bedarf es außerdem einer ausreichend qualifizierten und entsprechend dienstverpflichteten Person, die das Archiv verwaltet und alle seine Aufgaben angemessen erfüllt. Sofern Kommunen ein öffentliches Archiv einrichten, haben sie diesem ihr gesamtes Schriftgut zur Übernahme anzubieten. Die Einrichtung eines öffentlichen Archivs etwa ausschließlich für Personenstandsunterlagen würde diesen Vorgaben nicht entsprechen.

Kommunen sind demnach zwar verpflichtet, das bei ihnen anfallende Archivgut dauerhaft zu sichern, doch stellt ihnen das NArchG frei, ob sie zur Erfüllung dieser Pflicht eigene Archive unterhalten oder sich der Hilfe anderer kommunaler Archive oder der des Niedersächsischen Landesarchivs bedienen wollen.

Auf dieser Grundlage ist die Zuständigkeit für die Archivierung und die Art der Unterbringung der Personenstandsunterlagen durch Runderlass des MI vom 1.12.2008 umfassend

geregelt worden. Sofern kommunale Körperschaften eigene öffentliche Archive unterhalten und diese den archivgesetzlichen Anforderungen entsprechen, sind diesen die Personenstandsbücher und -register sowie die Sammelakten zur Übernahme anzubieten. In den übrigen Fällen ist das entsprechende Schriftgut dem Archiv des jeweiligen Landkreises, sofern dies den genannten Anforderungen genügt, andernfalls dem Landesarchiv anzubieten.

Es besteht daher kein Grund zu der Annahme, das Land und Kommunen ihrer Archivierungspflicht für Archivgut im Allgemeinen und für Personenstandsunterlagen im Besonderen nicht nachkommen. Daher wird es weder als notwendig erachtet, im Rahmen einer Umfrage bei den Kommunen Qualität und Umfang des für eine etwaige Archivierung in Frage kommenden Schriftguts zu ermitteln, noch gibt es einen Anlass, die Bemühungen im Bereich der ehrenamtlichen Archivpflege zu verstärken. Die Landesregierung hat keine Anhaltspunkte, dass die niedersächsischen Kommunen den ihnen obliegenden Verpflichtungen nicht in der gebotenen Weise nachkommen; im Gegenteil: die Landesregierung hat ein hohes Vertrauen in die niedersächsischen Kommunen, dass diese sich der Bedeutung der ihnen obliegenden Aufgaben hinreichend bewusst sind und sie dementsprechend wahrnehmen. Der erhobene Vorwurf muss daher entschieden zurückgewiesen werden.

Auch der als vermeintlicher Ausweg aufgezeigte Weg über ehrenamtliche Archivpfleger erweist sich nicht als sinnvoll und zielführend.

Die Förderung ehrenamtlicher Tätigkeiten ist der Landesregierung zwar ein wichtiges Anliegen. Sie darf allerdings dort nicht zum Zuge kommen, wo es um die Wahrnehmung von hoheitlichen Aufgaben geht, wie dies bei den öffentlichen Archiven der Fall ist.

Vielmehr ist deutlich davor zu warnen, dass unter der missbräuchlichen Verwendung des Etiketts „Ehrenamt“ Archive eingerichtet werden, die den archivgesetzlichen Anforderungen an ein öffentliches Archiv nicht genügen und damit die Sicherheit des Archivguts und die berechtigten Interessen der Bürgerinnen und Bürger aufs Spiel setzen und damit letztlich eine ordnungsgemäße Wahrnehmung hoheitlicher Aufgabe zuwider laufen könnte.

## Erlass „Die Region im Unterricht“ 402/10

Die Niedersächsische Kultusministerin hat im Schulverwaltungsblatt 1/2010 auf die Bedeutung der Regionalsprache Niederdeutsch und der Minderheitensprache Saterfriesisch aufmerksam gemacht und nicht nur zur Sprachbegegnung, sondern auch zum Spracherwerb ermuntert. In diesen Zusammenhang ist auch der Erlass „Die Region im Unterricht“ eingebettet. Der Erlass soll in einer fortgeschriebenen Fassung im August 2010 in Kraft treten.

## **Kerncurriculum Geschichte, Vorschläge des NHB zu seiner Umsetzung**

403/10

Dem NHB ist für seine Bereitschaft zu danken, durch entsprechend kompetente Personen die Einbringung regional- und landesgeschichtlicher Bezüge in den Unterricht unterstützen zu wollen.

Fortbildungen zur Implementierung des Kerncurriculums Geschichte für den Sekundarbereich I sind bereits allen niedersächsischen Schulen angeboten worden. Eine weitere Zusammenarbeit in Netzwerken wird den Schulen freigestellt. In den Netzwerken erarbeiten die teilnehmenden Lehrkräfte mit Unterstützung der Multiplikatoren Unterrichtseinheiten und Unterrichtsmaterialien, die thematisch auf die Bedürfnisse der Schulen abgestellt sind. Die dabei entstehenden Kosten werden aus den Budgets der eigenverantwortlichen Schulen finanziert.

Thematische Bedarfe, z.B. zu landesgeschichtlichen Inhalten, werden in den Netzwerken artikuliert. Die Schulen sind zum einen verpflichtet, die Kerncurricula in schuleigene Arbeitspläne umzusetzen, zum anderen müssen sie ein Fortbildungskonzept erstellen. Dies geschieht in eigener Verantwortung. Den Schulen bzw. Lehrkräften wird die Teilnahme an bestimmten thematischen Fortbildungen nicht vorgeschrieben. Es ist der Landesregierung aber bekannt, dass es Projekte gibt, die fächerübergreifende, fächerverbindende und schulformübergreifende Unterrichtsvorhaben zur Landes- und Regionalgeschichte entwickeln. Dabei werden die beteiligten Schulen von Kommunen und Stiftungen unterstützt. Wenn der NHB interessierten Schulnetzwerken seine Unterstützung anbieten möchte, so ist das zu begrüßen. Zusätzliche finanzielle Mittel sind dafür im Landeshaushalt nicht vorgesehen.

## **Haus der Geschichte des Landes Niedersachsen**

404/10

Es unstrittig, dass auch für ein junges Flächenland wie Niedersachsen einer zentraler Ort zur musealen Präsentation der Landesgeschichte von großem Interesse und großem Gewinn für die historische Bildung von Kindern und Jugendlichen wäre.

Das Land verfügt jedoch auf Grund der speziellen Genese der niedersächsischen Museumslandschaft nicht über Sammlungen, die sich schwerpunktmäßig diesem Thema widmen. Diese finden sich in großen Teilen in den Sammlungen des Historischen Museum in der Trägerschaft der Landeshauptstadt Hannover.

Die Pläne für eine zeitgemäße Präsentation der niedersächsischen Landesgeschichte werden seitens der Landesregierung und der Landeshauptstadt Hannover weiterfolgt. Nach der Einrichtung eines Museums im Schloss Herrenhausen sollen auch die Präsentationen im Historischen Museum neu gestaltet werden. Dabei ist angestrebt, die Landesgeschichte als neuen Schwerpunkt einzurichten.

Eine eigenständige Gründung im Georg-von-Cölln-Haus ist auf Grund der hohen Betriebskosten und der allgemeinen Finanzkrise zur Zeit nicht realisierbar.

## **Museen in Hannover**

405/10

Die Museumslandschaft in Hannover wird durch Land Niedersachsen und Landeshauptstadt Hannover so intensiv gefördert und betreut, wie es die zur Verfügung stehenden Budgets zulassen.

Für das Sprengel Museum sind die Planungen für einen Erweiterungsbaue weit fortgeschritten. Dank der hervorragenden Arbeit das Haus konnte die Sammlung des Museums um herausragende, große Konvolute erweitert werden. Beispielfhaft seien hier nur die Kurt- und Ernst-Schwitters-Stiftung sowie die Schenkung Niki de Saint-Phalle genannt.

Zuvor ist das Landesmuseum Hannover mit erheblichen Mitteln von Grund auf saniert worden. In enger und ständiger Abstimmung mit der Leitung des Landesmuseums werden derzeit die Planungen für die erforderliche grundsätzliche Neugestaltung der Dauerausstellung vorangetrieben. Dabei werden die Erkenntnisse um das heutige Publikumsverhalten in besonderem Maße berücksichtigt. Kleinere Dauerausstellung und regelmäßige, große Sonderausstellungen bedeuten eine große Besucherakzeptanz. Es ist sinnvoll, dass die Sonderausstellungen sich auch aus den Sammlungen selbst generieren, wie es derzeit erfolgreich mit der Porträtausstellung im Landesmuseum realisiert wird.

Darüber hinaus befinden sich Land und Landeshauptstadt Hannover gemeinsam mit den Direktoren der großen Museen in einem fruchtbaren Dialog, damit die Museumslandschaft so wahrgenommen wird, wie es der Bedeutung der Sammlungen angemessen ist.

## **Schaffung eines Forschungs- und Erlebnisentrums in Schöningen**

406/10

Die Gründung eines Forschungs- und Erlebnisentrums (FEZ) in Schöningen nimmt die weltweite Bedeutung dieser Ausnahmefundstelle ernst. Die Neupositionierung der frühmenschlichen Geschichte hat hier ihren Ort gefunden.

Aus diesem Grund hat die Landesregierung ihre Verpflichtung gegenüber dem archäologischen Fundort sehr ernst genommen und aus dem Aufstockungsprogramm zum Konjunkturpaket Mittel in ausreichendem Umfang zur Verfügung gestellt.

Die Präsentation der Funde und Befunde direkt am Fundort bedeutet einen einmaligen Erlebniswert für alle Besucher. Insbesondere der hohe Wert zukünftiger Museumspädagogik wird den Kindern und Jugendlichen in Niedersachsen einen besonderen Einblick in die Welt der Frühmenschen ermöglichen, da die originale Fundstelle betrachtet werden kann.

Vieles spricht dafür, dass die Kombination von wissenschaftlicher Erforschung und moderner Museumspräsentation an einem spektakulären Fund eine breite Öffentlichkeit und insbesondere Kinder und Jugendliche angesprochen wird.

Das geplante Forschungs- und Erlebniszentrum (FEZ) in Schöningen ist in keinerlei Hinsicht eine Konkurrenz zu bestehenden Museen, da diese bislang weder die Epoche des Homo erectus noch den Fundort Schöningen berücksichtigen.

Auf Grund des hohen Erlebniswertes ist davon auszugehen, dass dank des FEZ archäologische Präsentationen in Zukunft noch größere Aufmerksamkeit genießen werden und so alle Museen davon profitieren. Die vergleichbare Einrichtung von Museum und Park in Kalkriese haben das Potential derartiger Ausstellungsorte nachhaltig bewiesen. Auch hier lassen sich keine Besucherwanderungen zu Lasten der Landesmuseen nachweisen.

#### **Erhaltung und Nutzung der historischen Hofstelle in Bodenstedt, Gemeinde Vechelde, Landkreis Peine** 407/10

Die im Beitrag dargestellte historische Aussagekraft der Hofstelle Bodenstedt als Erinnerungsort für die Zeit von 1850 bis 1950 ist unstrittig. Dabei sind selbstverständlich die im Gebäude und seiner vielfach überformten Ausstattung ablesbaren Spuren der letzten Nutzungsjahrzehnte als

Lager für Zwangsarbeiter während der NS-Diktatur und als Flüchtlingslager in der unmittelbaren Nachkriegszeit einzigartig. Sie gilt es nicht nur zu erhalten sondern auch für alle Besucher so zu dechiffrieren, dass der Erkenntnisgewinn gesichert ist.

Das Land unterstützt mit hohem Einsatz der zuständigen Bediensteten und finanzieller Unterstützung aus eigenen Mitteln sowie dem Land verfügbaren EU-Mitteln die fachgerechte Sanierung.

Da jedoch das von den unterschiedlichen Partnern ausgearbeitete Konzept auch eine dauerhafte Finanzierung der Betriebskosten bedeutet, muss die reale Haushaltslage der kommunalen Gebietskörperschaften angemessen berücksichtigt werden.

Grundsätzlich ist es zu prüfen, wie der Wunsch nach einer museal orientierten Erinnerungsstätte in Bodenstedt in das Gesamtsystem der Museumslandschaft im Landkreis Peine fruchtbringend integriert werden kann.

## **NIEDERDEUTSCH UND SATERFRIESISCH**

#### **Sprachplan oder Sprachgesetz für Transparenz und Verbindlichkeit** 501/10

Die Vitalität der niederdeutschen Sprache ist wichtig für viele Menschen in Norddeutschland. Mit dem Festival für neue niederdeutsche Kultur „PLATTArt“ hat die Oldenburgische Landschaft erstmals 2006 erfolgreich neue Wege in der Vermittlung der niederdeutschen Sprache und Kultur eingeschlagen. Mit einem vielseitigen Programm wurden vermehrt jüngere, bislang nicht aktiv Platt sprechende Menschen angesprochen. Der Oldenburgischen Landschaft, die sich des Themas Niederdeutsch intensiv annimmt, möchte spannende Begegnungen von Zeitgenössischem und Traditionellem möglich machen – und das über unterschiedliche Kunstgenres hinweg. Dazu finden unterschiedliche Partner zueinander: Landschaft, Staatstheater, Kulturetage, Niederdeutscher Bühnenbund, Institut für niederdeutsche Sprache mit unterschiedlichen Zielgruppen. Gemeinsam mit dem Land Niedersachsen bietet die Landschaft seit 2010 zudem ein Volontariat an, dessen Inhalte sich an den Zielen der vor elf Jahren in Kraft getretenen Europäischen Sprachencharta orientieren. Mit Hilfe dieser Stelle sollen nachhaltige und effiziente Maßnahmen zur Förderung des Niederdeutschen entwickelt und realisiert werden sowie die verschiedenen Partner der Niederdeutschen Sprache noch besser miteinander vernetzt werden.

Mit der Charta der Regional- und Minderheitensprachen sind Niederdeutsch und Saterfriesisch offiziell in den Rang von schützens- und erhaltenswertem Sprach- und Kulturgut aufgenommen worden. Da sich Niedersachsen der kulturellen und kulturgeschichtlichen Bedeutung von Niederdeutsch und Saterfriesisch bewusst ist, hat es sich mit der Unterzeichnung der Europäischen Charta der Regional- oder Minderheitensprachen für deren Förderung ausgesprochen.

Mit der Verabschiedung des Allgemeinen Gleichstellungsgesetzes (AGG) von 2006 gab es die Befürchtung, dass Plattdeutschkenntnisse als Zusatzqualifikation nicht mehr verlangt werden dürften. Inzwischen ist jedoch auf Bundesebene im August 2009 geklärt worden, dass die Kenntnis einer Sprache – auch einer Regional- oder Minderheitensprache – nicht zu den im AGG geschützten Diskriminierungsmerkmalen gehört.

Der langfristige Erhalt der niederdeutschen Sprache und ihre Sicherung leben von der gesprochenen Sprache in allen Altersgruppen der Gesellschaft. Der Schutz der Sprache ist über das Institut für Niederdeutsche Sprache in Bremen, das überwiegend von Niedersachsen finanziert wird, und die regionalen Interessenvertreter gewährleistet, die sich auch in der Öffentlichkeit artikulieren. Dazu bedarf es keines Sprachplans oder Sprachengesetzes.

#### **Anreize für Niederdeutsch in der Schule** 502/10

Bei der Erhebung der Schulstatistik werden von den Schulen keine Angaben zum Schulprofil gemacht. Insofern liegen auch keine Daten vor, inwieweit Niederdeutsch Teil eines Schulprofils ist.

Unabhängig davon ist jedoch festzustellen, dass die Sprachbegegnung mit Niederdeutsch verbindlicher Inhalt des Unterrichts im Fach Deutsch sowohl des Primar- als auch des Sekundarbereichs I ist. Somit stellt sich auch nicht die Frage, ob Niederdeutsch im Unterricht behandelt wird, sondern wie es behandelt wird. In diesem Zusammenhang ist nochmals auf das Schulverwaltungsblatt 1/2010 zu verweisen, in dem von der Kultusministerin auch zum Spracherwerb ermuntert wird.

Im Rahmen des Erlasses zur „Region im Unterricht“ werden u.a. auch die organisatorischen und personellen Fragen zur Intensivierung der Förderung des Niederdeutschen an Schulen berücksichtigt, die auch für Schulen als Anreiz zur intensiveren Berücksichtigung des Niederdeutschen dienen können. Dabei wird insbesondere auch die zu installierende Fachberatung eine wichtige Rolle einnehmen.

### **Anforderungen gem. Art. 7 der Europäischen Sprachencharta**

503/10

siehe hierzu 402/10 und 502/10

### **Sicherung des Spracherwerbs in den Schulen**

504/10

Die Landesregierung unterstützt den Spracherwerb des Niederdeutschen in Schulen. Bereits jetzt gibt es dazu zahlreiche Möglichkeiten wie „bilingualen“ Unterricht, Wahlpflichtunterricht sowie Unterricht in Arbeitsgemeinschaften und Projekten. Zudem wurde im Jahr 2009 erstmals eine Fortbildung für Lehrkräfte angeboten, die keine oder nur geringe Kenntnisse des Niederdeutschen besaßen. Auch für das laufende Jahr ist im September eine weitere Veranstaltung geplant.

Es ist vorgesehen, für Schulen weitere Anreize zu schaffen, den Spracherwerb auf der Grundlage bereits vorhandener Möglichkeiten anzubieten. Es ist derzeit nicht vorgesehen, die vorhandenen Angebote und die Stundentafeln der Schulen um ein verpflichtendes Unterrichtsfach „Niederdeutsch“ zu erweitern.

### **Niederdeutsch an der Universität Oldenburg**

505/10

Seit Beginn des Wintersemesters 2008/2009 haben die Studierenden der Germanistik an der Universität Oldenburg die Möglichkeit, ein Schwerpunktstudium Niederdeutsch zu absolvieren, das in die herkömmlichen Bachelor (BA)- und Master (MA)-Studiengänge im Fach Germanistik integriert ist. Beim Nachweis bestimmter Studienleistungen kann ein „Zertifikat Niederdeutsch BA“ (33 Leistungspunkte) und ein „Zertifikat Niederdeutsch MA“ (45 Leistungspunkte) erworben werden. Hierfür wurden die Prüfungsordnungen für das BA-Studium sowie für die unterschiedlichen Masterstudiengänge angepasst. Eine Kurzbeschreibung zum Zertifikat findet sich unter der Adresse <http://www.uni-oldenburg.de/Niederdeutsch/35720.html>.

Für das Schwerpunktstudium wurden eigene Niederdeutschmodule eingerichtet. Im BA-Studium gibt es seit dem Wintersemester 2008/09 ein eigenes Aufbaumodul Niederdeutsch (AM 9), im MA-Studium ein eigenes Mastermodul Niederdeutsch (MM 10). Ferner wird im Basismodul jedes Semester mindestens ein Seminar zum Niederdeutschen angeboten, das für die Erlangung des Zertifikats Niederdeutsch verpflichtend ist.

Eine Besonderheit des Oldenburger Schwerpunktstudiums Niederdeutsch besteht darin, dass in jedem Semester An-fänger- und Fortgeschrittenenkurse zum Erwerb des Niederdeutschen (mündliche und schriftliche Sprachpraxis) angeboten werden. Diese Kurse stehen auch Studierenden anderer Studienrichtungen offen. Hierfür wurden eigene Professionalisierungsmodule (PB 98, PB 99) eingerichtet.

Unbestritten konnte mit der Ernennung von Herrn Prof. Dr. Jörg Peters ein äußerst ausgewiesener Wissenschaftler für die Universität Oldenburg gewonnen werden. Mit Wirkung vom 16.12.2007 wurde Herrn Prof. Peters das Amt des Universitätsprofessors für „Germanistische Linguistik: Linguistische Pragmatik und Soziolinguistik/Niederdeutsch“ übertragen. Die Berufung erfolgte zunächst für die Dauer von fünf Jahren, da u. a. die Entwicklung der niederdeutschen Komponente nach einem angemessenen Zeitraum evaluiert werden soll. Die Universität Oldenburg, insbesondere die Fakultät für Sprach- und Kulturwissenschaften, strebt eine Verstetigung der Professur mit Herrn Prof. Peters an. Formal bietet die Professur bereits diese Option.

Die zeitlich befristete Besetzung von Stellen für wissenschaftliche Mitarbeiter dient der Förderung des wissenschaftlichen Nachwuchses und wird deshalb beibehalten werden.

Das Land Niedersachsen hat sich bereits intensiv für die Einrichtung des Faches Niederdeutsch an der Universität Oldenburg engagiert, nachdem ein entsprechendes Studienangebot an der Universität Göttingen entfallen ist, und steht auch weiter uneingeschränkt zu seinen Verpflichtungen aus der Europäischen Charta für Regional- und Minderheitensprachen.

Die angebotene Zusatzqualifikation „Niederdeutsch“, die als ein Schwerpunkt im Bereich des Bachelor- und Master-Studiengangs „Germanistik“ von Studierenden gewählt werden kann, rechtfertigt hinsichtlich der Studienanforderungen als auch des Studienumfangs eine „Zertifizierung“.

Sollten Lehramtsabsolventinnen und -absolventen sich mit diesem „Zertifikat Niederdeutsch“ um Einstellung in den Schuldienst bewerben, kann sie als beruflich relevante Zusatzqualifikation im Bewerbungsbogen eingetragen und berücksichtigt werden.

Es besteht sogar die Absicht, einige Stellen mit einer solchen Zusatzqualifikation auszuschreiben.

### **Regionale Kulturförderung: Landesweiter Haushaltstitel**

506/10

In den Zielvereinbarungen der Landschaften und Landschaftsverbände wurde die Förderung der niederdeutschen Sprache in den Förderbereich aufgenommen. Damit ist eine Förderung von niederdeutschen Projekten unter 10.000 Euro durch die Regionalen Träger ermöglicht worden.

Die Errichtung eines eigenen Haushaltstitels für Projektförderungen über 10 000 Euro für Niederdeutsch und Saterfriesisch wäre außerordentlich zu begrüßen, jedoch angesichts der Haushaltssituation des Landes nicht realistisch.



